

SBlättle

Nr. 51/52 | Mittwoch, 17. Dezember 2025

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Weihnachten steht vor der Tür!

Überall begegnen wir Kerzen und Lichterglanz, geschmückten Adventsgestecken und Tannenbäumen, weihnachtlicher Musik und dem Duft nach Weihnachtsgebäck. Freuen wir uns gemeinsam auf die bevorstehenden Fest- und Feiertage. Denn trotz aller beruflichen und privaten Belastungen des Alltags vermittelt uns dieser Abschnitt im Jahreskalender stets eine ganz besondere Stimmung. In diesen Tagen sollten wir innehalten und uns bewusstmachen, was wirklich zählt. Die Weihnachtszeit ist eine Zeit des Zusammenhalts, der Freude, der Hoffnung und des Friedens.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien von Herzen eine frohe und gesegnete Weihnachtszeit, voller Freude und Harmonie. Möge das kommende Jahr 2026 für uns alle Gesundheit, Glück und Zufriedenheit bringen. Nicht zuletzt möchte ich Ihnen für Ihr Vertrauen und Ihre Unterstützung danken.

Gleichzeitig möchte ich Sie bereits heute herzlich zu unserem Neujahrsempfang am

**Sonntag, den 11. Januar 2026
um 15 Uhr in die Aula der Neunlindenschule
einladen.**

Ich freue mich, Sie ab 14.30 Uhr mit einem Sektempfang willkommen zu heißen. Nutzen Sie die Gelegenheit, um mit Nachbarn und Freunden ins neue Jahr zu starten und auf das Kommende anzustoßen.

Herzlichst,
Ihr

Benedikt Eckerle
Bürgermeister

AUF EINEN BLICK

Telefonverzeichnis der Gemeinde

TELEFON: 71 08-0 | TELFAX: 71 08-50 | E-MAIL: gemeinde@ihringen.de

SPRECHZEITEN: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Di. 14.00 - 18.30 Uhr

Individuelle Terminvereinbarungen sind nach Rücksprache möglich.

BÜRGERMEISTER Herr Eckerle 71 08-21
Sekretariat/ Gemeindeblatt amtl. Teil Frau Ortolf 71 08-21

HAUPTAMT
Leitung Herr Waßmer 71 08-22
Ordnungsamt/Feuerwehr Herr Hügele 71 08-24
Integrations- und Flüchtlingsbeauftragter
Standesamt/Kinderbetreuung Frau Gündel 71 08-23
Personal Herr Pfengle 71 08-27
IT Herr Keil 71 08-28
Flüchtlingsbetreuung Frau Steidle 71 08-64
Integrationsmanagerin Frau Dubovaya 71 08-62

BÜRGERBÜRO
Meldewesen/Gewerbe/Soziales Frau Müller 71 08-14
Frau Steidle 71 08-64
Frau Zech 71 08-16

SPRECHZEITEN BÜRGERBÜRO: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Di. 14.00 - 18.30 Uhr

Rechnungsamt
Leitung Herr Lehmann 7108-10
Steuern, Abgaben Frau Plesz 71 08-11
Abwassergebühren (gesplittet)
Rechnungsamt und Grundbucheinsichtsstelle
Gemeindekasse Herr Zimmer 7108-12
Gemeindekasse Frau Rombach 7108-13

BAUAMT
Leitung Frau Tebel 7108-32
Tiefbau/Friedhof Frau Floredo 7108-30
Hochbau Herr Hildenbrandt 7108-33
Verwaltung Frau Langenbacher 7108-35
Frau Hinner 7108-31

BAUHOF
Verwaltung 9 41 04
WASSER (bnNetze) technische Anliegen 0800 221 26 21
Störfälle 0800 276 77 67
0151 16359952

ABWASSER (tech. Betriebe)
RECYCLINGHOF
ÖFFNUNGSZEITEN: Di. 9 08 95 26
Sa. 16.00 - 19.00 Uhr
9.00 - 13.00 Uhr

BÜCHEREI
ÖFFNUNGSZEITEN: Di. 9 45 19
Mi. 16.00 - 20.00 Uhr
Do. 16.00 - 19.00 Uhr
9.00 - 11.00 Uhr

JUGENDZENTRUM 9 81 23
FORSTAMT 0162/2550711
NATURZENTRUM 71 08-80
SCHWIMMBAD 9 52 96 12

SCHULEN
Neunlinden-Schule Ihringen 9 95 47-0
Kernzeitbetreuung 9 95 47-15
Schulsozialarbeit Axel Schimpff 0151 65723026

Albert-Schule Ihringen 12 72
Mambergsschule Wasenweiler 53 80
Kernzeitbetreuung Wasenweiler 95 23 83
KINDERGARTEN ARCHE 57 54
KINDERGARTEN HINTERHÖF 13 45
NATURKINDERGARTEN 0151 65489273
KINDERGARTEN ST. JOSEPH, WASENWEILER 54 43

ORTSVERWALTUNG WASENWEILER
Öffnungszeiten
Bürgerbüro in der Ortsverwaltung 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag 07668 214

E-Mail: ov.wasenweiler@ihringen.de
Sprechzeiten Ortsvorsteher
Donnerstag 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
oder nach Vereinbarung 07668 214
E-Mail: ise.le.mike@ihringen.de oder ov.wasenweiler@ihringen.de

FEUERWEHR 1 12
Gesamtkommandant, Abt. Kdt. Ihringen Torsten Voß 9 96 86 01

Stellv. Kdt. Abt. Kdt. Wasenweiler Marc Engelmann
Gerätehaus Ihringen
Gerätehaus Wasenweiler

0160 96304284
50 14
9 44 81

GRUNDBUCHAMT EMMENDINGEN

07641 9 65 87-600

Kaiserstuhl-Touristik e.V. | Bachenstr. 38

Telefon: 93 43 • Telefax: 90 81 68 • e-mail: tourist.info@ihringen.de

ÖFFNUNGSZEITEN: Mo. - Sa. 9.00 - 12.00 Uhr
Mo. - Di. + Do. - Fr. 15.00 - 18.00 Uhr

Allgemeiner Notdienst

FEUERWEHR, DRK-RETTUNGSDIENST / NOTFALLRETTUNG

112

110

Polizeirevier Breisach 07667 9117-0

19222

UNFALLRETTUNG UND KRANKENTRANSPORTE

0761 19240

GIFTNOTRUFZENTRALE FREIBURG

0761 72773

RECHTSANWALT-NOTDIENST

0800 2838485

BADENOVA AG CO.KG

0800 2767767

Servicenummer

Entstörungsdienst (24 Std)

07663 6083464 oder 0176 17612667

PFLEGESTÜTZPUNKT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD

07612187-2975

An der alten Weberei 2, 79206 Breisach,

renate.brender@lkbh.de www.lkbh.de/pflegestuetzpunkt

HOSPIZGRUPPE Begleitung Sterbender

Kontaktperson Frau Neunsinger 07668 9143 oder 1401

Vertretung 07667 1864 oder 0151 15548955

Soforthilfe im Sterbefall

Seelsorgeeinheit Breisach-Merdingen 07667 2900944

Formalitäts- und Organisatorische Hilfe

INTEGRATIONSFACHDIENST FREIBURG 0711/250832800

Beratungsstelle für schwerbehinderte, psychisch erkrankte und hörbehinderte

Arbeitnehmer*innen und deren Arbeitgeber 0160 5520298

SOS Hilfe für Familien e.V. Weitere Sozialdienste finden Sie im Internet unter www.ihringen.de → Leben in... → Soziale Dienste

(Auskünfte zu Pflegediensten erhalten Sie in unserem Bürgerbüro)

Defibrillator-Standorte in Ihringen:

Defibrillator-Standorte in Ihringen:

1. Außenwand der Neunlindenschule, Schulweg 21
 2. Außenwand der Volksbank Breisgau-Süd
 3. Hauswand Maienbrunnenstraße 18
 4. Am Feuerwehrgerätehaus, Poststraße 42
 5. Am Clubheim Tennisverein Wasenweiler, Schachenweg 1, Wasenweiler
 6. Feuerwehrgerätehaus, Merdingerstraße/Burgackerweg, Wasenweiler
- Entsprechende Schilder – weißes Herz auf grünem Grund – weisen auf den Standort hin.

Bereitschaftsdienst

Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst) 116 117

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst 01801 116116

Kinder Bereitschaftspraxis Freiburg

Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin, Breisacher Straße 62, 79106 Freiburg

Allgemeine Bereitschaftspraxis Freiburg

Universitätsklinikum Freiburg, Sir-Hans-A.-Krebs-Straße 3, 79106 Freiburg

Apotheken

Mittwoch, 17.12.2025 Kaiserstuhl-Apotheke Vogtsburg, Tel.: 07662 - 337

Hauptstr. 3, 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl Sonnenberg-Apotheke Opfingen, Tel.: 07664 - 15 52

Freiburger Str. 8, 79112 Freiburg Schwarzwald-Apotheke Tulpenbaumallee, Tel.: 07633 - 8 07 04 68

Tulpenbaumallee 22 A, 79189 Bad Krozingen K&K-Apotheke Merzhausen, Tel.: 0761 - 45 94 50

Hexentalstr. 7, 79249 Merzhausen Apotheke am Rathaus Reute, Tel.: 07641 - 91 29 12

Hinter den Eichen 6, 79276 Reute

Sonntag, 21.12.2025 Kaiserstuhl-Apotheke Eichstetten, Tel.: 07663 - 12 05

Hauptstr. 67, 79356 Eichstetten am Kaiserstuhl Apotheke am Gutshof Umkirch,

Tel.: 07665 - 5 16 26 Hauptstr. 9, 79224 Umkirch Fortsetzung siehe Seite 5

Jubilare**80. Geburtstag**

Michael Schlatterer feierte am 03. Dezember seinen 80. Geburtstag.

Ortsvorsteher Mike Isele überbrachte dem Jubilar die Glückwünsche der Gemeinde und des Landrats und überreichte ihm ein Präsent.

**90. Geburtstag**

Auf 90 Lebensjahre konnte **Rudolf Kiß** am 07. Dezember zurückblicken. Zu diesem besonderen Anlass gratulierte Bürgermeister Eckerle, auch im Namen der Gemeinde und überreichte Herrn Kiß ein Geschenk. Herr Kiß konnte ebenfalls die Glückwünsche des Landrats und des Ministerpräsidenten entgegennehmen.



Alles Gute und Gesundheit im neuen Lebensjahr!

**Freiburger Puppenbühne kommt****Zauberhaftes Puppenspiel mit phantastievoll-schönen Figuren**

Alle kleinen und großen Freunde des Puppentheaters dürfen sich freuen. Am Freitag, den 02.01.2026 spielt die Freiburger Puppenbühne um 16:00 Uhr "Kasper und der Drachenprinz" für Kinder ab 4 Jahren in Ihringen in der Kaiserstuhlhalle.

Herzlichen Dank

an Erwin Ufheil, der unser Brünnele in Wasenweiler das ganze Jahr über pflegt und passend dekoriert. Das Highlight zum Jahresende: Ein wunderschön geschmückter Tannenbaum mit Weihnachtskrippe beim Brünnele. Herzlichen Dank!



21. DEZ

Weihnachtskonzert

Musikverein Ihringen

MUSIKALISCHE LEITUNG:
ELENA WOLF

Lesung:
Herr Pfarrer Bernick

BEGINN: 17:00 UHR

EVANGELISCHE KIRCHE, IHRINGEN

- EINTRITT FREI -
(über Spenden am Ausgang freuen wir uns)

TISCHTENNIS Hobbyturnier
10. Januar | 10 Uhr

Kaiserstuhlhalle Ihringen

8,- € Startgebühr
Kinder bis 16 Jahre 3,- €

Es sind nur Hobbyspieler für die Teilnahme berechtigt

Anmeldungen (bis zum 9. Januar) an hobbyturnier@ttc-ihringen.de

Hallen-öffnung 9.00 Uhr

www.ttc-ihringen.de

Aktion Weihnachtsgaben 2025

Viele Ihringer Gewerbebetriebe haben auch in diesem Jahr die Aktion Weihnachtsgaben mit Spenden zugunsten eines gemeinnützigen Zwecks unterstützt.

In diesem Jahr wird die Spendensumme zur Anschaffung von drei elektrischen Ruhesesseln für die Senioren-Betreuungsgruppe eingesetzt.

Folgende Gewerbetreibende haben sich mit einer Spende beteiligt und wünschen auf diesem Weg allen Kunden eine besinnliche Weihnachtszeit, ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2026.

Firma

- Abel & Müller GmbH, Lifestyle
- Aktuell Finanz- und Versicherungsmakler GmbH
- Autohaus Wehrlin, Frank Wehrlin
- Baugeschäft Alexander Birmele
- Beate Dreher Maskelino
- Bernd Lapschanksy
- Brunner Hanspeter, Allianz Generalvertretung
- Bury Haustechnik GmbH
- Christof Graner KG, Fliesen und Natursteinarbeiten
- Daub Umwelttechnik GmbH
- Dr. Elke Großklaus
- Fahrzeughaus Schneider OHG
- Gugel Landtechnik, Tobias Gugel
- Isele & Briem GbR
- Karle's Weinkrügle, Dietmar Karle
- Knauf Thies
- Konstanzer Alex, Kälte-Klima und Wärmepumpentechnik
- Konstanzer Gerd, WKS

- Lösch Frank, Blumen und Deko Lösch
- Mathias Birmele Malerbetrieb
- Mattmüller Metallbau GbR
- Motorgeräte Sonner
- Müller Raum & Ausstattung, Nadja Noth
- Rosa M.ODE
- Schaber Reisen GmbH
- Schuckelt Susanne, Symbadische Finanzen
- Sexauer Thomas, Fliesen und Natursteine
- T'antique GbR Bardelang
- Volksbank Breisgau-Markgräflerland eG
- Weingut Dr. Joachim Heger
- Weingut Rebschnecke, Familie Labudde
- Weingut Sexauer GbR, Gerd und David Sexauer
- Weingut Stigler
- Werbetechnik & Werbedesign Michaela Lützner
- Wörne Kurt
- Zimmerei Gumpert GmbH & Co. KG

Schließung der Ortsverwaltung Wasenweiler

Die Ortsverwaltung Wasenweiler bleibt am 08.01.2026 geschlossen.

Die Sprechstunde des Ortsvorstehers findet ebenfalls nicht statt.

In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an das Bürgerbüro in Ihringen.

Ortsverwaltung Wasenweiler



Rathaus geschlossen

In diesem Jahr bleibt das Ihringer Rathaus vom **29.12.2025 - 02.01.2026 geschlossen**.

Das Rathaus öffnet am 05. Januar 2026 wieder und ist zu den gewohnten Öffnungszeiten erreichbar. Bitte nutzen Sie auch gerne die Möglichkeit Termine zu vereinbaren.

Auch der Recyclinghof bleibt am 30.12.2025 geschlossen und ist ab 03.01.2026 wieder geöffnet.

Am Montag, 29.12.2025, 08:00 – 12:00 Uhr, Dienstag, 30.12.2025, 08:00 – 12:00 Uhr + 14:00 – 16:00 Uhr und am Freitag, 02.01.2026, 08:00 – 12:00 Uhr wird ein Notdienst für dringende, nicht aufschiebbare Fälle in den Abteilungen Standesamt und Wahlen eingerichtet.

Der Notdienst ist folgendermaßen erreichbar:
Tel: 0151-63309368



Einladung zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats – 2. Amtszeit

Die Gemeinde lädt alle Seniorinnen und Senioren herzlich zur **konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats für die 2. Amtszeit** ein.

Datum: 15.01.2026

Uhrzeit: 15.00 Uhr

Ort: Bürgersaal im Rathaus

Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde und wirkt beratend in gemeindlichen Angelegenheiten mit. Im ersten Teil werden ausscheidende Mitglieder verabschiedet. In der konstituierenden Sitzung erfolgt die Vorstellung der Mitglieder des neuen Beirats sowie die Wahl des Vorstands (Vorsitz, Stellvertretung, Schriftführung). Zudem werden erste Themen und Schwerpunkte der kommenden Amtszeit besprochen.

Alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde sind eingeladen, an der Sitzung teilzunehmen, Fragen zu stellen und Anregungen einzubringen.

Ihr
Benedikt Eckerle
Bürgermeister



IHRINGER WOCHENMARKT

Liebe Wochenmarktbesucher,

das Jahr 2025 neigt sich dem Ende entgegen und der Wochenmarkt geht in die Winterpause. Wir beginnen wetterabhängig voraussichtlich wieder Ende Februar 2026. Wir bedanken uns bei allen unsere Kunden und wünschen euch eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Eure Wochenmarktbeschicker

Fortsetzung des Apotheken-Notdienstes

Mittwoch, 24.12.2025	St. Martins-Apotheke Hochdorf, Tel.: 07665 - 28 24 Fuhrmannsgasse 1, 79108 Freiburg	Montag, 05.01.2026	Kronen-Apotheke Teningen, Tel.: 07641 - 4 11 09 Reetzenstr. 5, 79331 Teningen
Donnerstag, 25.12.2025	Rats-Apotheke Bötzingen, Tel.: 07663 - 14 70 Hauptstr. 4, 79268 Bötzingen	Dienstag, 06.01.2026	Schneckental-Apotheke, Tel.: 07664 - 60 09 00 Schwabenmatten 3, 79292 Pfaffenweiler
Freitag, 26.12.2025	Silberberg-Apotheke, Tel.: 07663 - 26 41 Hauptstr. 8, 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl	Mittwoch, 07.01.2026	Salus Apotheke Waltershofen, Tel.: 07665 - 5 02 04 00
Samstag, 27.12.2025	easyApotheke Westarkaden, Tel.: 0761 - 8 88 40 80 Breisacher Str. 141 B, 79110 Freiburg	Donnerstag, 08.01.2026	Sonnenbrunnenstr. 13, 79112 Freiburg
Sonntag, 28.12.2025	Hardt-Apotheke, Tel.: 07633 - 1 33 55 Schwarzwaldbl. 16 A, 79258 Hartheim am Rhein	Freitag, 09.01.2026	Europa-Apotheke Breisach, Tel.: 07667 - 94 20 55
Montag, 29.12.2025	Bären Apotheke, Tel.: 07665 - 22 52 Hauptstr. 39, 79232 March	Samstag, 10.01.2026	Richard-Müller-Str. 3 C, 79206 Breisach am Rhein
Dienstag, 30.12.2025	St. Wendelin-Apotheke, Tel.: 07668 - 58 12 Farbgasse 10, 79291 Merdingen	Rats-Apotheke Bötzingen, Tel.: 07663 - 14 70	Hauptstr. 4, 79268 Bötzingen
Mittwoch, 31.12.2025	Sundgau-Apotheke, Tel.: 0761 - 8 58 89 Sundgauallee 55, 79114 Freiburg	Samstag, 11.01.2026	St. Katharina-Apotheke, Tel.: 07642 - 86 85
Donnerstag, 01.01.2026	Kaiserstuhl-Apotheke Vogtsburg, Tel.: 07662 - 3 37 Kupfertorstr. 16, 79206 Breisach am Rhein	Mittwoch, 12.01.2026	Ritterstr. 3, 79346 Endingen am Kaiserstuhl
Freitag, 02.01.2026	Münster-Apotheke Breisach, Tel.: 07667 - 72 99 Hauptstr. 8, 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl	Dienstag, 13.01.2026	Kaiserstuhl-Apotheke Eichstetten, Tel.: 07663 - 12 05
Samstag, 03.01.2026	Batzenberg-Apotheke Schallstadt, Tel.: 07664 - 6 01 80 Basler Str. 82, 79227 Schallstadt	Mittwoch, 14.01.2026	Hauptstr. 67, 79356 Eichstetten am Kaiserstuhl
Sonntag, 04.01.2026	Apotheke am Gutshof Umkirch, Tel.: 07665 - 5 16 26 Hauptstr. 9, 79224 Umkirch		Stadt-Apotheke Endingen, Tel.: 07642 - 80 56
			Hauptstr. 41, 79346 Endingen am Kaiserstuhl
			Breisgau-Apotheke Kirchhofen, Tel.: 07633 - 53 93
			Staufener Str. 1, 79238 Ehrenkirchen
			Markgrafen-Apotheke Freiburg, Tel.: 0761 - 49 22 86
			Markgrafenstr. 68, 79115 Freiburg

AMTLICHES

Gemeinde Ihringen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



www.ihringen.de

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Ihringen (Kurtaxesatzung - KTS) vom 19.10.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen am 15.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Nicht geändert
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben (Zweitwohnungssteuerpflichtige).
Satz 2 wird gestrichen.
- (3) Nicht geändert
- (4) Nicht geändert

§ 2

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe für Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 1 beträgt je Person und Aufenthaltstag einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer 2,50 €. Für Kinder im Alter von sechs bis vierzehn Jahren (jeweils einschließlich) beträgt die Kurtaxe 1,50 € (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) je Aufenthaltstag.
- (2) Nicht geändert
- (3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Hierunter zählen insbesondere Eigentümer, Dauermieter, Wohnwageninhaber und dergleichen, die diese zur Dauernutzung auf der Gemarkung Ihringen abgestellt haben und in der Gemeinde Ihringen nicht den Schwerpunkt

ihrer Lebensbeziehungen haben und nicht in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen. Diese beträgt je Person über 14 Jahren 54,00 € (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer).

Dieser Personenkreis ist von der KONUS-Nutzung ausgeschlossen.

- (4) Nicht geändert

§ 3

§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 - a) Ortsfremde Personen, die am Tag der Ankunft in der Gemeinde auch wieder abreisen (Passanten, Tagesgäste). § 3 Abs. 2 gilt nicht entsprechend.
 - b) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
 - c) Saisonarbeiter im Obst-, Gemüse- und Weinbau (§ 27 Abs. 2 Satz 3 Bundesmeldegesetz), soweit sie nicht bereits nach § 2 Abs. 3 nicht kurtaxepflichtig sind.
 - d) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.
 - e) Schwerbehinderte mit 100 v. H. Erwerbsminderung sowie ihre Begleitperson, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird (z. B. Behindertenausweis mit Vermerk „B“).
 - f) Ortsfremde Personen und Einwohner i. S. von § 2 Abs. 2 Satz 1, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufzuhalten.
- (2) Ermäßigungen:
 - a) wird gestrichen
 - b) wird zu a)
- (3) Nicht geändert

§ 4

Diese Satzung tritt ab dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Ihringen, 15.12.2025

gez.
Eckerle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Ihringen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



8. Änderungs-Satzung

zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ihringen (Abwassersatzung – AbwS) vom 26.03.2012

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 15.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 40a Absetzungen von der Schmutzwassergebühr wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (1) Nicht geändert
- (2) Nicht geändert
- (3) Nicht geändert
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen,	15 m ³ /Jahr,
Ziegen und Schweinen	5 m ³ /Jahr,
je Vieheinheit bei Geflügel	
für Pflanzenschutzmaßnahmen	
im Wein- und Obstbau	4 m ³ /ha und Jahr,
für Pflanzenschutzmaßnahmen	
im Gemüseanbau	2,5 m ³ /ha und Jahr,
für Pflanzenschutzmaßnahmen	
im Ackerbau	1 m ³ /ha und Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Nicht geändert

§ 2

§ 42 Höhe der Abwassergebühren wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- | | |
|---|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m ³ Schmutzwasser ab dem 01.01.2026 | 2,94 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) beträgt je m ² der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche ab dem 01.01.2026 | 0,56 € |

§ 3

§ 44 Vorauszahlungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (1) Nicht geändert
- (2) Nicht geändert
- (3) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Drittel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§§ 40, 40a), jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Drittel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 41) sowie jeder Vorauszahlung auf die Zählergebühr die Gebührenschuld für drei Kalendermonate (§ 42a Abs. 1) zu grunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 41 Abs. 6 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 46 Abs. 9 nicht getroffen wurde.
- (4) Nicht geändert
- (5) Nicht geändert

§ 4

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ihringen, den 15.12.2025

gez.
Eckerle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Ihringen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



5. Änderungs-Satzung

zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Ihringen (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 15.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 15 Kostenerstattung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

- (2) Nicht geändert
- (3) Nicht geändert
- (4) Nicht geändert

§ 2

§ 36 Beitragssatz wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m^2) Nutzungsfläche (§ 28) 2,38 Euro. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 3

§ 42 Grundgebühr wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhöhen (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:
- | | | | |
|---------------|-------------|---------------|-------------------|
| Maximaldurch- | | | |
| fluss (Qmax) | 3 und 5 | 7 und 10 | 20 und 30 m^3/h |
| Nenndurch- | | | |
| fluss (Qn) | 1,5 und 2,5 | 3,5 und 5 (6) | 10 und 15 m^3/h |

EUR (netto) /			
Monat	0,35	0,45	0,65

**EUR (brutto,
einschließlich 7 %
Umsatzsteuer) /**
Monat **0,3745** **0,4815** **0,6955**

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Nicht geändert
- (3) Nicht geändert

§ 4

§ 43 Verbrauchsgebühren wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,78 EUR (netto) bzw. **2,9746 EUR (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,78 EUR (netto) bzw. **2,9746 EUR (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.
- (3) Wird eine verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (brutto, einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und 7 % Umsatzsteuer) pro Kubikmeter 2,8997 €.

§ 5

§ 47 Vorauszahlungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (1) Nicht geändert
- (2) Nicht geändert
- (3) Jeder Vorauszahlung wird ein Drittel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

- (4) Nicht geändert
- (5) Nicht geändert

§ 6

§ 53 Umsatzsteuer wird gestrichen

§ 7

§ 54 In-Kraft-Treten wird in § 53 geändert

§ 8

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ihringen, den 15.12.2025

gez.

Eckerle

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

STELLENANZEIGEN DER GEMEINDE

Die Gemeinde Ihringen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n:



- **Betreuungskraft für den Ganztagesbetrieb an der Albert-Schule (M/W/D) - unbefristet -**
mit einem Beschäftigungsumfang von 14,50 Wochenstunden;
- **Urlaubs- und Krankheitsvertretung als Reinigungskraft (M/W/D) - unbefristet**
mit einem Beschäftigungsumfang von 5,0 Wochenstunden;
- **FSJ-Stelle (freiwilliges Soziales Jahr) für den Kindergarten St. Josef in Wasenweiler - befristet -**
mit einem Beschäftigungsumfang von 100%.

Nähere Informationen zu der Ausschreibung finden Sie unter www.Ihringen.de/bewerbung oder unter nebenstehendem QR-Code.



MITTEILUNGEN DER GEMEINDE/BAUAMT

Im Folgenden möchten wir Sie über die Möglichkeit informieren, defekte Straßenlaternen direkt bei den Badenova zu melden bzw. einzusehen, ob der Defekt schon gemeldet wurde. Eine Anleitung wie und wo Sie die Meldung online abgeben können finden Sie über den folgenden Link bzw. QR-Code:



<https://badenovanetze.de/service/strassenbeleuchtung-stoerung-melden/>

Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung des Vorentwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Hinterschwemme Süd“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat am 15.12.2025 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 (1) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Hinterschwemme Süd“ aufzustellen. In gleicher öffentlicher Sitzung hat der Gemeinderat den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Hinterschwemme Süd“ und den Vorentwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage von Gewerbetreibenden nach Baugrundstücken beabsichtigt die Gemeinde Ihringen, ihr bestehendes Gewerbegebiet „Hinterschwemme“ am südlichen Ortsrand zu erweitern. Die vorhandenen Flächen im bestehenden Gewerbegebiet „Hinterschwemme“ sind größtenteils bebaut oder verkauft. Der Gemeinde Ihringen stehen somit keine freien Gewerbeflächen mehr zur Verfügung, um den Bedarf ortsansässiger Betriebe zu decken. In Einzelfällen hat dies bereits dazu geführt, dass Betriebe mit Erweiterungsbedarf in Gewerbegebiete benachbarter Gemeinden abgewandert sind.

Das Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand des Ortsteils Ihringen und grenzt unmittelbar an die offene Landschaft. Die Erschließung soll über den bestehenden „Bürchleweg“ erfolgen, der im Osten an die Landesstraße L134 anschließt. Damit sind sowohl die Erweiterungsfläche als auch die nördlich des „Bürchlewes“ gelegenen Gewerbeflächen gut an das überörtliche Straßennetz angebunden, insbesondere in der Verbindung über Gündlingen zur Bundesstraße B31.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Breisach am Rhein, Merdingen und Ihringen stellt das Plangebiet als Gewerbeentwicklungsfläche „10“ dar. Damit sind die langfristigen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Ihringen und der VVGs auf Flächennutzungsplanebene bereits erkennbar.

Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und als Grundlage für Genehmigungen soll für die Erweiterung des Gewerbegebiets ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im zweistufigen Regelerfahren mit Umweltprüfung. Mit der Planung werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Teilweise Aufweitung der bestehenden Erschließungsstraße „Bürchleweg“
- Nutzung vorhandener Erschließungsanlagen sowie Ergänzung einer effizienten inneren Erschließung
- Ausbildung eines grünen Ortsrands und Gestaltung des neuen südlichen Ortseingangs

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,20 ha und liegt am südlichen Ortsrand Ihringens auf der Gemarkung Ihringen. Es grenzt unmittelbar an das bestehende Gewerbegebiet an. Die Erschließung erfolgt über den bestehenden „Bürchleweg“. Im Süden geht das Gebiet direkt in die offene Landschaft über. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 15.12.2024. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Vorentwurf des Bebauungsplans sowie der örtlichen Bauvorschriften wird mit Begründung und Umweltbericht (Scopingpapier) vom

19.12.2025 bis einschließlich 30.01.2026 (Veröffentlichungsfrist)

auf der Homepage der Gemeinde Ihringen unter <https://www.ihringen.de/rathaus-und-buergerservice/oefentliche+bekanntmachungen/bauleitplanung> im Internet veröffentlicht.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch im Bürgerbüro im Rathaus der Gemeinde Ihringen, Bachenstraße 42, 79241 Ihringen, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

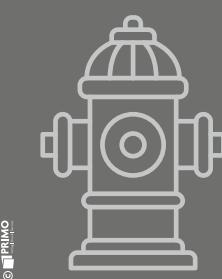
Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Ihringen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail an gemeinde@ihringen.de), können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ihringen, 17.12.2025

gez. Benedikt Ecker
Bürgermeister

HYDRANTEN IMMER FREIHALTEN!



HELPEN SIE MIT UND HALTEN SIE HYDRANTEN IMMER FREI!

Damit Hydranten im Ernstfall schnell gefunden werden können, ist es wichtig, dass die Hydrantenschilder immer gut sichtbar sind.

Schneiden Sie deshalb bitte Bewuchs ab und schaufeln Sie im Winter keinen Schnee darüber.

Außerdem sollten Sie beim Parken darauf achten, dass Sie mit Ihrem Fahrzeug nicht über einem Unterflurhydranten parken.

Gemeinde Ihringen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

FRIEDHOFSORDNUNG

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2; 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Widmung

Abschnitt II: Ordnungsvorschriften

- § 2 Öffnungszeiten
- § 3 Verhalten auf dem Friedhof
- § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt III: Bestattungsvorschriften

- § 5 Allgemeines
- § 6 Särge und Urnen
- § 7 Ausheben von Gräbern
- § 8 Ruhezeit
- § 9 Umbettungen

Abschnitt IV: Grabstätten

- § 10 Allgemeines
- § 11 Reihengräber
- § 12 Wahlgräber
- § 12 a Urnenreihen- und Urnenwahlgräber; Urnenwand
- § 12 b Wiesengräber und Wiesenurnengräber
- § 12 c Rebenurnengräber
- § 12 d Urnenbaumgräberfelder
- § 12 e Anonyme Urnengräber

Abschnitt V: Grabmale und sonstige Grabausstattungen

- § 13 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 14 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 15 Genehmigungserfordernis
- § 16 Standsicherheit
- § 17 Unterhaltung
- § 18 Entfernung

Abschnitt VI: Herrichten und Pflege der Grabstätte

- § 19 Allgemeines
- § 20 Vernachlässigung der Grabpflege

Abschnitt VII: Benutzung der Leichenhalle

- § 21 Benutzung der Leichenhalle

Abschnitt VIII: Haftung, Ordnungswidrigkeiten

- § 22 Obhut- und Überwachungspflicht; Haftung
- § 23 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt IX: Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 24 Alte Rechte
- § 25 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestat-

tung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungebornen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Ihringen; er umfasst das Gebiet Ihringen;
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Wasenweiler; er umfasst das Gebiet Wasenweiler.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
Monate April bis August – jeweils von 07:00 bis Einbruch der Dunkelheit
Monate September bis März – jeweils von 08:00 bis Einbruch der Dunkelheit
- (2) Aus Gründen der Sicherheit und Rücksichtnahme dürfen die Friedhöfe in Ihringen und Wasenweiler mit Eintritt der Dunkelheit, unabhängig von den in Absatz 1 genannten Zeiten, nicht genutzt werden.
- (3) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fach-

kundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 10 Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstößen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

Abschnitt 3 Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgräfstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Särge und Urnen

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Särge, Sargausstattungen sowie Urnen müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen, sodass sie sich während der Ruhezeit im Erdboden zersetzen.
- (3) Urnen bzw. Überurnen dürfen höchstens 0,3 m hoch sein und einen Durchmesser von 0,24 m nicht überschreiten, soweit nichts anderes in dieser Satzung geregelt ist.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen. Sie ist berechtigt, Dritte hiermit zu beauftragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen, die in einem Sarg bestattet werden, beträgt 25 Jahre. Dies gilt auch für Kinder die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind. Die Ruhezeit der Aschen (Urnen) beträgt 15 Jahre.

In Grabstätten, in denen mehrere Urnen bestattet werden können, kann nach Ablauf der Grablaufzeit eine Verlängerung beantragt werden. Aufgrund dieser Möglichkeit erfolgt die Bestattung der Aschen in getrennten Reihen.

- (2) Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestruhezeit von 15 Jahren, abweichend von Absatz 1, tritt in Kraft, wenn:
 - a) die Grabstätte über ein Jahr nicht mehr ordnungsgemäß gepflegt wurde,
 - b) keine Angehörigen mehr da sind.

In beiden Fällen fällt der Grabplatz entschädigungslos an die Gemeinde zurück.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 20 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Abschnitt 4 Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber,
 - b) Wahlgräber,
 - c) Urnenreihengräber,
 - d) Urnenwahlgräber,
 - e) Urnenwand Friedhof Ihringen,
 - f) Wiesenwahlgräber,
 - g) Wiesenurnenreihengräber,
 - h) Wiesenurnenwahlgräber,
 - i) Rebenurnenreihengräber/Rebenurnenwahlgräber
 - j) Baumgräber

- k) Anonyme Urnengräber.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (5) Tieferlegungen sind nicht zulässig.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungebornen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todestfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungs berechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener oder eine Asche, beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. In Reihengräbern für Erdbestattungen können zusätzlich bis maximal zwei Urnen beigesetzt werden, wenn hierdurch die Mindestruhezeit des zuerst beigesetzten Verstorbenen nicht überschritten wird.
- (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungebornen und für die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungs berechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag bei
 - Erdbestattungen auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) und
 - Urnenbestattungen auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit)
 verliehen.
 Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich, wenn gleichzeitig für die Verlängerungsdauer auch die Grabpflege gewährleistet ist.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungs gebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfachgräber sein.
- (6) In Wahlgräbern für Erdbestattungen können zusätzlich bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (8) Der Nutzungs berechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungs berechtigten über:
 - a) auf die Ehegattin oder den Ehemann, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,

- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiegeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungs berechtigt.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungs berechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (9) Der Nutzungs berechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 8 Satz 3 genannten Personen übertragen. Hierfür ist die Zustimmung des alten und neuen Nutzungs berechtigten notwendig.
- (10) a) Der Nutzungs berechtigte hat im Rahmen der Friedhofs ordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgräber stätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- b) Der Rechtsanspruch auf Bestattung des Nutzungs berechtigten besteht nicht für die Felder 1 bis 6 des Friedhof Ihringen.
- (11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabs zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmaßen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungs berechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 12 a Urnreihen- und Urnenwahlgräber; Urnenwand

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe (Urnenwand Friedhof Ihringen) die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) In einem Urnenwahlgrab können maximal vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) In einer Nische der Urnenwand können maximal drei Urnen (Ø 18 cm) beigesetzt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Für die Urnenwand gelten folgende Gestaltungsvorschriften:
 - a) es ist die vorhandene Abdeckplatte zu verwenden,
 - b) es dürfen Namen, Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen darauf angebracht werden,
 - c) Ornamente und Symbole dürfen nur vertieft eingearbeitet werden.
 Die Arbeiten dürfen nur durch einen zugelassenen Fachbetrieb ausgeführt werden. Das Anbringen der Abdeckplatte ist genehmigungspflichtig.
- (6) Das Abstellen von Grabschmuck, wie Kerzen u. Ä. vor der Urnenwand ist nicht gestattet. Abgelegte Gegenstände oder Blumen werden regelmäßig entfernt.
- (7) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnengrabstätten.

§ 12 b Wiesngräber und Wiesenurnengräber

- (1) Wiesngräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die als Einzelwahlgräber vergeben werden. Wiesenurnengräber werden als Reihengräber oder Wahlgräber vergeben.
- (2) Die Grabflächen sind als Rasenfläche angelegt.
- (3) Urnenwiesngräber dürfen nur mit bodenbündig verlegten

bruchsicheren und überfahrbaren Grablegeplatte bedeckt werden. Für die Grablegeplatten gelten folgende Anforderungen:

- es darf nur ein Jurakalkstein verwendet werden,
- die Oberflächengröße wird auf 45 cm x 45 cm festgelegt,
- es dürfen Namen, Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen vertieft eingearbeitet werden.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen die Oberflächen der Grablegeplatten nicht poliert und keine aufgesetzten Ornamente oder Symbole verwendet werden.

Die Grablegeplatten sollen zeitnah nach der Beisetzung verlegt werden.

- Bei Wiesengräbern sind Grabmale bis zu einer Höhe von 1,20 m und bis zu einer Breite von 0,65 m je Einzelfläche zulässig. Die Vorschriften des § 13 Abs. 3, 5, 6, 9 und § 16 gelten entsprechend.
- Von Dritten dürfen an den Grabstätten keine Veränderungen vorgenommen und weder Bilder noch Grabschmuck, wie Kerzen u. Ä. angebracht werden. Eine Bepflanzung ist nicht zulässig, die Fläche wird in regelmäßigen Abständen gemäht. Das Abstellen von Blumen, Kränzen etc. ist nur bis zu vier Wochen nach der Beisetzung zulässig. Die mit der verantwortlichen Betreuung der Grabstätten beauftragten Personen sind grundsätzlich berechtigt, abgelegte bzw. angebrachte Gegenstände von den Grabflächen bzw. Grabmalen unverzüglich zu entfernen.

§ 12 c

Rebenurnengräber

- Auf den Friedhöfen können, abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, Rebengrabstätten angeboten werden.
- In einer Rebengrabstätte dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden.
- Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde oder durch von ihrer bestimmten Dritter. Die Regelungen des § 12b Abs. 5 finden auch bei dieser Bestattungsart Anwendung.
- Für jede Rebengrabstätte gibt es einen Naturstein, an dem eine Edelstahlplatte befestigt werden kann. Es ist eine maximale Breite von 12,5 cm und einer maximalen Höhe von 12,5 cm zulässig, in die der Name, das Geburtsdatum und/oder das Sterbedatum des Verstorbenen eingeschraubt wird. Die Edelstahlplatte ist an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen anzubringen.
- Soweit sich aus diesem Paragraphen nichts anderes ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung für Wiesenurnengräber.

§ 12 d

Urnenbaumgrabfelder

- In einem Urnenbaumgrabfeld können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Die Grabstätten werden einheitlich angelegt. Die Gräber werden der Reihe nach belegt. Ein Erwerb des Nutzungsrechtes ist erst im Todesfall, für die Dauer von 15 Jahren, möglich.
- Die Tiefe der einzelnen Baumgräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,3 m.
- Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde oder durch von ihrer bestimmten Dritter. Die Regelungen des § 12b Abs. 5 finden auch bei dieser Bestattungsart Anwendung.
- Es besteht die Möglichkeit an der Stehle eine Edelstahlplatte mit einer Breite von 12 cm und einer Höhe von 8 cm zu befestigen, in die der Name, das Geburtsdatum und/oder das Sterbedatum des Verstorbenen eingeschraubt wird. Ebenfalls haben die Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, in der dafür vorgesehenen Öffnung der Stehle, eine Blume anzubringen. Die Zuteilung des Platzes an der Stehle erfolgt gleichzeitig mit der Mitteilung über den Platz der Grabstätte.
- Soweit sich aus diesem Paragraphen nichts anderes ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung für Wiesenurnengräber.

§ 12 e

Anonyme Urnengräber

- Im anonymen Gräberfeld wird jeder Urne ein bestimmter Bestattungsplatz zugewiesen.
- Die Grabfläche ist als Wiese angelegt. Es dürfen keine Grabmale oder dergleichen aufgestellt werden. Abgelegte Gegenstände oder Blumen werden regelmäßigen entfernt.
- Anonyme Urnenbestattungen finden ohne Beisein von Angehörigen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt statt.

Abschnitt 5

Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 13

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- In Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 15 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden.
- Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale:
 - aus Gips,
 - Findlinge, unbearbeitete, grellweiße und tiefschwarze Steine
 - mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - mit Farbanstrich auf Stein,
 - mit Emaille, Porzellan (Ausnahme Bilder) oder Kunststoffen in jeder Form,
 - mit Lichtbildern, die eine Größe von 4 cm Breite und 5 cm Länge überschreiten,

Dies gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

- Grababdeckungen bei Erdbestattungen, aus auffälligem Kies, Marmorsplitt und ähnlichen Materialien dürfen nicht mehr als 50% der Grabfläche bedecken. Der von der Grababdeckung freibleibende Teil der Grabstätte ist zu Bepflanzen.
- Für Grabmale dürfen Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu einer Höhe von 1,20 m und bis zu einer Breite von zwei Dritteln der Grabbreite zulässig.
- Auf Urnengrabstätten (ausgenommen Wiesen-, Reben- und Baumgrabstätten) sind liegende und stehende Grabmale bis zu einer Höhe von 0,70 m und bis zu einer Breite von zwei Dritteln der Grabbreite zulässig.
Es dürfen maximal 50 % der Grabfläche durch liegende Grabmale, Kies, Marmorsplitt oder ähnlichen Materialien bedeckt sein. Der von der Grababdeckung freibleibende Teil der Grabstätte ist zu Bepflanzen.
- Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 5 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 14

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- Über die Vorschriften des § 13 hinaus müssen in diesen Grab-

- feldern die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt. Dies gilt nicht, wenn die Grabeinfassung mit dem Bodenniveau der Trittplatten abschließt.

§ 15

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und aller sonstigen Grabausstattungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen.
Dabei ist das zu verwendende Material, die Maße, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (4) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 16

Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 14 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein. Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigem Personal (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 17

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen.
Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 18

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ab-

lauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich Fundament, Grabeinfassung und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 17 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

Abschnitt 6

Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 19

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 14 Abs. 2) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 17 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen.
§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (7) In Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 13) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen.
Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.
- (8) Der Nutzungsberechtigte ist für den Weg rechts neben der Grabstätte verantwortlich. Die angrenzenden Zwischenwege sind von Unkraut freizuhalten.

§ 20

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbeschied ist der Nutzungsberechtigte auf-

- zufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
 - (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

Abschnitt 7

§ 21

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals, eines von der Gemeinde beauftragten Dritten, oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

Abschnitt 8

Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 22

Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Nutzungsberechtigte und Verfügungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Nutzungs- oder Verfügungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 15 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 18 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17 Abs. 1).

Abschnitt 9

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24

Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen

Nutzungsrechte enden mit Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestätigten bzw. mit Ablauf des erworbenen Nutzungsrechtes.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 01. Dezember 2012, mit den jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Ihringen, den 15. Dezember 2025 (Dienstsiegel)

Benedikt Eckerle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Gemeinde Ihringen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührenordnung- vom 15. Dezember 2025

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der Bestattungsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Erfordert die Durchführung einen ungewöhnlichen personellen und sächlichen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner zur Erstattung der tatsächlichen Auslagen verpflichtet.

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung/die Bestattung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungs- und Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, voll-

jährige Geschwister und Enkelkinder).

- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht

 - a.) bei den Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - b.) bei den Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4

Verwaltungs- / Bestattungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
 - (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührensatzung- in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Juni 2004 außer Kraft.

Ihringen, den 15. Dezember 2025

gez.
Eckerle
Bürgermeister

HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren

Anlage zur Satzung des im Bestattungswesen:

(Bestattungsgebührenordnung vom 15. Dezember 2025)

-Gebührenverzeichnis-

1. Verwaltungsgebühren

1.1 Bearbeitung/ Genehmigung	
1.1.1	Bearbeitung jedes Sterbe- und Bestattungsfalles
	102,00 €
1.1.2	Genehmigung zur Ausgräbung von Leichen und Gebeinen
	45,00 €
1.1.3	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales
	85,00 €
1.1.4	Ausstellung einer Urnenanforderung
	85,00 €
1.1.5	Zulassung gewerblicher Betätigung (Grabmal aufsteller, Grabfeierer) auf 10 Jahre befristet
	136,00 €

2. Benutzungsgebühren

2.1 Allgemein		
2.1.1	Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeiern	460,00 €
2.1.2	Benutzung der Aussegnungshalle zur kurzen Aussegnungsfeier (Trauerfeier in der Kirche)	150,00 €
2.1.3	Benutzung des Aufbahrungsräumes je angedannter Tag	110,00 €

3. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsarbeiten sind vertraglich an ein Bestattungsinstitut übertragen.

3.1 Erdbestattungen		
3.1.1	Grab öffnen und schließen <u>Personen über 10 Jahren</u> - einfach tief <u>Personen unter 10 Jahren</u> - Normaltief Zulage für Vertiefung	1.020,00 € 480,00 € 275,00 €
3.1.2	Stellung von Sargträgern je Mann	75,00 €
3.1.3	Friedhof- und Hallenbesorgung vor und nach der Bestattung (Bestattungsordner)	375,00 €
3.2 Urnenbestattungen		
3.2.1	Urnensbestattung ohne Begleitung der Angehörigen	440,00 €
3.2.2	Urnensbestattung mit Begleitung der Angehörigen und Pfarrer	480,00 €
3.2.3	Urnensbestattung mit Trauerfeier in der Kirche/Trauerhalle (Urne/Sarg)	545,00 €
3.3 Umbettung (Sarg)		
3.3.1	Grab öffnen und schließen	auf Anfrage
3.3.2	Zusätzlich je Hilfskraft, je Arbeitsstunde	75,00 €
3.4 Zusätzliche Arbeiten		
3.4.1	Entfernung von Grabsteinen und anderen Grabeinrichtungen (Einfassungen), je Arbeitsstunde	auf Anfrage
3.4.2	Sonstiges, je Arbeitsstunde	75,00 €

3.5 Zuschläge		
3.5.1	Für Arbeiten am Samstag, Zuschlag von	50%
3.5.2	Für Überschreiten der Bestattungszeiten von Montag bis einschl. Freitag Das Schließen des Grabes muss vor Beginn der Dunkelheit gewährleistet sein. -April bis September bis 17:00 Uhr -Oktober bis März bis 15:00 Uhr	185,00 €

4. Grabnutzungsgebühren

4.1 Reihengräber		
4.1.1 Reihengrab für Personen unter 10 Jahre	2.400,00 €	
4.1.2 Reihengrab für Personen über 10 Jahre	2.400,00 €	
4.1.3 Urnenreihengrab auf 15 Jahre	760,00 €	
4.1.4 Wiesenurnenreihengrab auf 15 Jahre	1.090,00 €	
4.1.5 Urnengrab im anonymen Gräberfeld auf 15 Jahre	760,00 €	
4.1.6 Rebbestattung	1.630,00 €	
4.1.7 Baumgrab	1.300,00 €	
4.1.8 Auswärtigenzuschlag je Einzelgrabfläche	50%	
4.2 Wahlgräber (Besondere Nutzungsrecht)		
4.2.1 Einzelwahlgrab auf 25 Jahre	2.850,00 €	
4.2.2 Doppelwahlgrab auf 25 Jahre	4.330,00 €	
4.2.3 Wieseneinzelwahlgrab auf 25 Jahre	3.800,00 €	
4.2.4 Urnenwahlgrab auf 25 Jahre	1.000,00 €	
4.2.5 Wiesenurnenwahlgrab auf 25 Jahre	1.460,00 €	
4.2.6 Nische in der Urnenwand auf 25 Jahre	2.840,00 €	
4.2.7 Rebbestattung	1.760,00 €	
4.2.8 Baumgrab	1.320,00 €	
4.2.9 Auswärtigenzuschlag je Einzelgrabfläche	50%	

5. Verlängerung von Grabnutzungsrechten

Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes wird der volle Betrag der entsprechenden Grabstätte erhoben. Das Nutzungsrecht kann jeweils höchstens um 25 Jahre erneut verlängert werden. Weicht die erneute Nutzungsdauer davon ab, werden die Beträge anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungssperiode von 25 Jahren zur erneuten Nutzungsdauer erhoben. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

6. Zuschlag für Auswärtige

Auswärtiger im Sinne des Gebührenverzeichnisses ist, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Ihringen ist. Als Auswärtiger gilt nicht, wer früher in Ihringen gewohnt hat und seine Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Alten- und Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Als Auswärtiger gilt auch nicht der überlebende Ehegatte eines in einem Wahlgrab bestatteten Einwohners der Gemeinde Ihringen, wenn er in diesem Grab bestattet wird.

Untere Flurbereinigungsbehörde
Berliner Allee 3a
79114 Freiburg



Telefon: 0761 2187- 9540
Telefax: 0761 2187- 5499
E-Mail: flurneuordnung@lkbh.de

Öffentliche Bekanntmachung vom 12.12.2025

Flurbereinigung Vogtsburg-Achkarren (Böhmischtberg)

Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald -untere Flurbereinigungsbehörde- gibt hiermit auf Grund von §§ 18-21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) das Vorhaben:

Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen in der Flurbereinigung Vogtsburg-Achkarren (Böhmischtberg)

öffentlich bekannt.

Hierzu liegen die Entwürfe (Stand 18.12.2025) der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte und des Erläuterungsberichts (inkl. UVP-Bericht nach § 16 UVPG), sowie die Ökologische Ressourcenanalyse (ÖRA) und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), ab dem 19.12.2025, einen Monat lang in Vogtsburg-Oberrotweil zur Einsicht aus.

Am 20. Januar 2026 ist ein Beauftragter des Landratsamts -untere Flurbereinigungsbehörde- von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr in der Ortsverwaltung in Vogtsburg-Achkarren anwesend, um Auskünfte zu erteilen.

Zusätzlich kann die Bekanntmachung mit Karten und Berichten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3318) sowie auf dem zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Während der einmonatigen Auslegung und einem weiteren Monat können zu dem Vorhaben bei der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landrätsämter Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen: Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg, oder bei jeder anderen Stelle des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, Sitz in Freiburg umwelterhebliche Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Die Anregungen und Bedenken werden geprüft. Über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Prüfung nach Abschluss der Planung die obere Flurbereinigungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung. Die Öffentlichkeit wird über diese Entscheidung unterrichtet werden.

gez. Suhm D.S.

Verkehrsbeschränkungen in Ihringen und Wasenweiler

(aktuell Online auf www.ihringen.de)

Wo	Wann	Was
Ihringen		
Ihringen, Riedengartenstraße/Bachenstraße (L 114); Einmündungsbereich	03.11.25 - 30.01.2026	Vollsperrung Einmündungsbereich Riedengartenstraße/Bachenstraße und Teilserrung der Bachenstraße 23 (L 114)
Ihringen, K 4930 zwischen Ihringen und Merdingen	28.10. - 20.03.2026	Baustellenausfahrt auf dem Gelände des Campingplatzes zwischen Ihringen und Merdingen (K 4930)
Ihringen, Vogesenstraße	20.11. - 19.12.2025 für max. 5 Tage	Halbseitige Sperrung der Vogesenstraße auf Höhe der Anwesen 1 und 4
Ihringen, Maienbrunnenstraße	29.09. - 31.01.2026	Halbseitige Sperrung im Zuge der Maienbrunnenstraße auf Höhe des Anwesens 37
Ihringen, Achkarrenstraße	03.12. - 19.12.2025	Halbseitige Sperrung in der Achkarrenstraße auf Höhe des Anwesens 17
Ihringen, Scherkhofenstraße	11.12. - 19.12.2025	Halbseitige Sperrung in der Scherkhofenstraße auf Höhe des Anwesens 27
Ihringen, Poststraße	20.10.2025- 27.2.2026	Vollsperrung der Poststraße und Zeppelinstraße (Breitbandausbau)
Ihringen, Trasse Richtung „Blankenhornsberg“	08.01. - 13.03.2026	Teilserrung der Straße „Blankenhornsberg“ (Breitbandausbau)
Ihringen, Scherkhofenstraße	03.11.2025 - 30.01.2026	Vollsperrung der Scherkhofenstraße (Breitbandausbau)
Ihringen, Breisacherstraße (von Achkarrenstraße - Kirchstraße)	ab 09.02.2026	Vollsperrung der Breisacherstraße - von Achkarrenstraße - Kirchstraße (Breitbandausbau)
Ihringen, Torgasse, Kaibengasse und Keltenweg	07.01 - 13.03.2026	Vollsperrung Torgasse, Kaibengasse und Keltenweg (Breitbandausbau)
Ihringen, Martinshöfe	01.12. - 27.03.2026	Vollsperrung der Maienbrunnenstraße (Breitbandausbau)
Wasenweiler keine Einschränkungen		

MITTEILUNGEN DES LANDRATSAMTES



Weihnachtsbaum-Sammlung

Die Jugendfeuerwehr Ihringen und der Sportverein Wasenweiler werden am **Samstag, 10.01.2026 ab 8.00 Uhr** die Weihnachtsbäume einsammeln.



ABFALLWIRTSCHAFT
LANDKREIS
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Damit Ihr Baum mitgenommen werden kann, ist es wichtig, dass Ihr Baum

- **rechtzeitig** zur Abfuhr **am Straßenrand und für die Einsammler gut sichtbar** bereit gestellt wird und
- **vollständig** abdekoriert ist.

Die Vereine sind angewiesen, nicht vollständig abgeschmückte Bäume stehen zu lassen. Diese Bäume sind vom Eigentümer selbst zu entsorgen oder können bei einer Grünschnitt-Annahmestelle der ALB sauber abgegeben werden.

Falls Sie noch Fragen haben, rufen Sie an:

**Abfallberatung des Landkreises Tel. 0761/2187-9707
www.breisgau-hochschwarzwald.de**

Entsorgungseinrichtungen des Landkreises;



ABFALLWIRTSCHAFT
LANDKREIS
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Öffnungs- bzw. Schließzeiten an Weihnachten/Neujahr 2025/2026

Die Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald sind an Weihnachten/Neujahr wie folgt geschlossen bzw. geöffnet:

- Das **Regionale Abfallzentrum Breisgau** ist vom 24.12.2025 - 01.01.2026 geschlossen.
- Das **Regionale Abfallzentrum Hochschwarzwald** ist vom 24.12.2025 - 01.01.2026 geschlossen.
- Die **TREA Breisgau in Eschbach** ist zu folgenden Zeiten **geöffnet**:

24.12.2025 von 8 – 12 Uhr
27.12.2025 von 8 – 12 Uhr
29.12. und 30.12.2025 von 7 – 18 Uhr
31.12.2025 von 8 – 12 Uhr
02.01.2026 von 7 – 18 Uhr
03.01.2026 von 8 – 12 Uhr
05.01.2026 von 7 – 18 Uhr
07.01. – 09.01.2026 von 7 – 18 Uhr
10.01.2026 von 8 – 12 Uhr

Wichtiger Hinweis:

Die Sperrmüllkarten 2025 sind bis zum 31.01.2026 gültig!

Termin Bioabfuhr in Wasenweiler

Im gedruckten Abfallkalender hat sich ein Fehler im Ortsteil Wasenweiler eingeschlichen. Die Bioabfuhr ist nicht am 25.12.2025 sondern am Samstag, den 27.12.2025.

WIR BERATEN SIE GERNE!

07771 9317-11
anzeigen@primo-stockach.de



SENIORENBEIRAT IHRINGEN / WASENWEILER



Träume verstehen mit Uli Schäfle, Pfarrer aus Wasenweiler

Der Mittwoch Nachmittag war dem Verstehen von Träumen gewidmet. 30 interessierte Besucher, darunter 6 Männer, waren gekommen. Träumen Raum geben und sogar Träume aufschreiben, also ihnen begegnen, das war die Empfehlung von Uli Schäfle. Die Sonnenblume als mögliches Traumsymbol soll Zeichen für das Helle und für den Wunsch nach Leichtigkeit sein. Dass Träume auch eine Möglichkeit sein können, mit einem erlebten Trauma fertig zu werden, zeigte sich in den Erzählungen der Anwesenden. Die Gruppe war sich schnell vertraut und es kam zu einer regen Aussprache über Selbsterlebtes. In der Pause mit Tee und Gebäck gab es angeregte Gespräche über das vorher Gehörte. Der zweite Teil des Nachmittags war persönlichen Erzählungen gewidmet, deren Auflösung auch für alle anderen sehr aufschlussreich war. Der Wunsch der Besucher war am Schluss, diesem ersten Termin auf jeden Fall einen weiteren folgen zu lassen. Herzlichen Dank an Uli Schäfle für den besonderen Nachmittag.



Erzählcafe: „Ungewöhnliche Weihnachtsgeschichte“ am 10.12.25 (Bericht)



Um 15 Uhr war im Fohrenberghaus alles bestens vorbereitet. Die Tische gedeckt, das Kaffeebuffet gerichtet und der Raum mit den Materialien für die Geschichte ausgestattet. 32 Besucher waren gekommen um sich zu treffen und die außergewöhnliche Weihnachtsgeschichte, erzählt von Wolfgang Voigt, zu hören.

Die Handlung begann im August 1944 in einer polnischen Garnison, wo der Vater von Wolfgang als Soldat stationiert war.

Dieser baute für seinen damals 5- jährigen Sohn ein Pferdegespann aus Holz. Es sollte das Weihnachtsgeschenk für seinen Sohn sein.

Der Vater bekam jedoch keine Urlaubserlaubnis. Das Kriegsgeschehen führte zu einer Odyssee in Polen. Schließlich vergrub er das Ge-

spann in der Danziger Bucht. Es sollten 20 Jahre vergehen, bis der Vater als Jäger auf die Suche nach diesem Gespann in Polen ging. Ein Grenzstein war eine Hilfe, denn das Gebiet sah nach 20 Jahren völlig anders aus. Nach 45 Minuten Arbeit mit einem 1,50 m langen Stab fand der Vater die Kiste im Sandboden wieder.

Das Pferdegespann stand ausgegraben und unversehrt vor ihm und seinen Kameraden und am Mittwoch vor den Besuchern im Fohrenberghaus.

Alle konnten die Schnitzkunst an den Pferden und die Detailgenauigkeit an dem Gespann bewundern. Wolfgang Voigt war es gelungen alle, die gekommen waren, in seinen Bann zu ziehen. Er hatte auch Feldpostbriefe seines Vaters im Original und einige Original-Bilder sowie Landkarten dabei.

Der Nachmittag war wieder ein Zeichen dafür, wie wichtig das Erzählen ist, damit Erinnerungen nicht verloren gehen.

„Weihnachten ist kein Zeitpunkt und keine Jahreszeit, sondern eine Gefühlslage.“

Frieden und Wohlwollen in seinem Herzen zu halten, freigiebig mit Barmherzigkeit zu sein, das heißt, den wahren Geist von Weihnachten in sich zu tragen.“

Der Seniorenbeirat Ihringen-Wesenweiler, wünscht allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine besinnliche und friedliche Weihnacht.

Fahrdienst zu den Einkaufsmärkten für Jedermann

Winterfahrplan ab Januar 2026

Der neue Winterfahrplan wurde an die Bedürfnisse der Mitfahrerinnen und Mitfahrer, mit kürzeren Streckenabschnitten zu den einzelnen Bushaltestellen und späteren Abfahrtzeiten, angepasst.

(Bitte Winterfahrplan aufbewahren!)

Winterfahrplan – Abfahrtzeiten 1. Tour:

9.40 Uhr: Schulweg, Carsharing Parkplatz

9.50 Uhr: Wurzelbrunnenstraße 14

9.55 Uhr: Maienbrunnenstüble, Maienbrunnenstraße 37a

10.00 Uhr: Kirchstraße 35 / Ecke Scherkhofenstraße

10.05 Uhr: Bushaltestelle Winzerstube

1. Tour Rückfahrt: 11.30 Uhr Eingang Edeka

Winterfahrplan - Abfahrtzeiten 2. Tour:

10.20 Uhr: Poststraße 26

10.25 Uhr: Haus am Weingarten, Torgasse 3

10.30 Uhr: Breisacherstraße 45

10.35 Uhr: Achkarrenstraße 8

10.40 Uhr: Bushaltestelle am Stockbrunnen, Bachenstraße 4

2. Tour Rückfahrt: 12.00 Uhr Eingang Edeka

Die Fahrgäste haben die Möglichkeit immer donnerstags, die kostenfreie Beförderung zu den Einkaufsmärkten oder einen Besuch in der Cafeteria, ohne Anmeldung, wahrzunehmen.

Informationen bei: Anita Bohrer, Telefon 07668-2004832 und Karl Heinrich Müller, Telefon 07668-9960595

Demenz-Sprechstunde am Donnerstag, 08. Januar 2026

Ein Beratungsangebot für Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen, findet jeden ersten Donnerstag im Monat von 15.00 - 16.30Uhr in der Öffentlichen Bücherei der Gemeinde, im Schulweg statt.

Haben sie Fragen zu „**Demenz in meiner Familie: was nun-was tun?**“?

können sie auch telefonisch oder per E-Mail ihre Anliegen ansprechen.

Kontakt:

Anita Bohrer, Tel. 07668-2004832 – E-Mail: anitabo53@gmx.de

www.ihringen.de

JUGEND UND BILDUNG

JUZE



WEIHNACHTSKINO

IM JUZE

Freitag, 19. Dezember 16 Uhr

ab 8 Jahren

2€ inkl. Popcorn und Getränk



KINDERGÄRTEN & SCHULEN

KINDERGARTEN HINTERHÖF

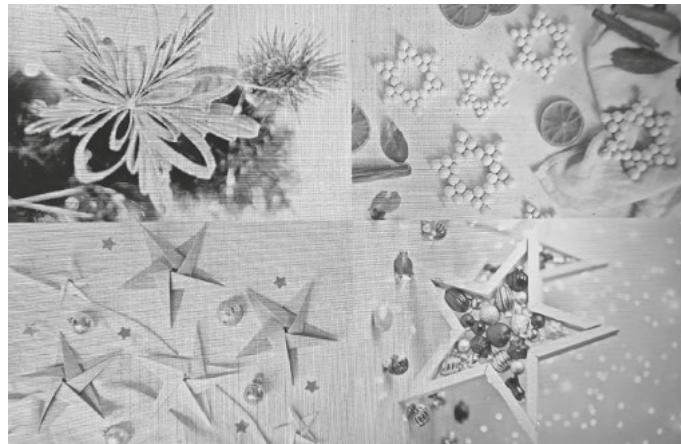


Ein Stern führt durch die Dunkelheit und leuchtet durch die Nacht. Er kündigt uns den Heiland an, denn bald ist heilige Nacht.
Er bringt uns Hoffnung, stille Freude, das Wunder ist so nah und alle Jahre wieder, dann wird es wieder war.

Wir möchten **DANKE** sagen für das gemeinsame Jahr. Auch wenn es nicht immer einfach war, konnten wir es gemeinsam schaffen.

Wir wünschen allen Familien **Frohe und besinnliche Weihnachten** und einen guten **Rutsch ins neue Jahr 2026!**

Liebe Grüße vom
Hinterhöf-Team



NATURKINDER IHRINGEN E.V.



Weihnachtsgruß

Nun verabschieden wir uns nach wundervollen Kindergartenwochen mit vielen schönen Erlebnissen schon wieder in die Ferien.

Letzte Woche besuchte uns zum Beispiel der Nikolaus, erzählte uns seine Geschichte und beschenkte die Kinder mit ihren befüllten Socken. Danke lieber (geheimer) Nikolaus!

Auch die Lichtmeditation, das Adventsgärtlein, war wieder ein schönes Ereignis für die Kinder und ihre Familien. In völliger Stille erhellt sich mit jeder Kerze Stück für Stück ein Lichtermeer. Mit viel Wärme und Liebe im Herzen werden wir bestimmt noch einige Zeit an diesen magischen Moment denken. Herzlichen Dank an Edgar und Gaby Karle für die stimmungsvolle Örtlichkeit.

Nun ist es Zeit, euch einmal Danke zu sagen! Danke fürs tatkräftige Anpacken, fürs großzügige Unterstützen und für die interessanten und mutmachenden Worte! Ganz besonders bedanken möchten wir uns an dieser Stelle bei Familie Stehl und Herrn Scheuring, die uns seit einiger Zeit mit einer großzügigen monatlichen Spende

unterstützen. Hierdurch wird unser eselpädagogisches Angebot im Kindergarten finanziert, an dem sowohl unsere Esel Prinz und Louie als auch die Kinder jede Woche große Freude haben. Ein großes Dankeschön vor allem auch an unsere tollen Mitarbeitenden im Kindergarten, die unseren Kindern bei Wind und Wetter eine unvergessliche Kindergartenzeit schenken.

Die Vorweihnachtszeit war bei uns Naturkindern wieder eine schöne und aufregende Zeit mit vielen besinnlichen und zauberhaften Momenten in der Natur. Nur auf den Schnee warten wir noch. Vielleicht besuchen uns ja im neuen Jahr einige Schneemänner und Schneefrauen?

Nun wünschen wir euch allen aber erstmal friedliche Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr!

Eure Naturkinder



ALBERTSCHULE



„Wir brauchen Platz für eine Bibliothek“.

Schülerinnen und Schüler der Albertschule bitten um Spenden

„Wir Schülerinnen und Schüler der Albert-Schule in Ihringen haben ein Problem. Wir haben Platzmangel. Denn wir möchten eine Bibliothek aufbauen.“

Doch in dem Raum, in dem wir die Bibliothek einrichten möchten, werden momentan unsere Spielzeuge und Fahrzeuge für draußen aufbewahrt. Um dieses Problem lösen zu können, brauchen wir ein Aufbewahrungshäuschen für diese Spielzeuge und Fahrzeuge. Das Häuschen kostet aber sehr viel Geld, das unsere Schule leider nicht hat.

Wir wünschen uns schon seit vielen Jahren diese Bibliothek, damit wir mehr lesen können.

Es würde uns sehr weiterhelfen, wenn wir eine Spende von Ihnen bekommen könnten. Wir würden uns über jede Spende so freuen, weil wir doch endlich die Bibliothek haben wollen.

Mit vielen freundlichen Grüßen

Die SMV (Schülermitvertretung) im Namen aller Schülerinnen und Schüler der Albert-Schule in Ihringen“

Spendenkonto: Förderverein der Albert-Schule e.V. bei der Volksbank Breisgau-Süd eG

IBAN: DE11 6806 1505 0010 5712 19

BIC: GENODE61 IHR



Die Mitglieder der Schülermitvertretung an der Albert-Schule in Ihringen
Foto: Albert-Schule

JUGENDMUSIKSCHULE



Weihnachtskonzert mit den Cook's Singers

Donnerstag, 18. Dezember 2025, Spitalkirche Breisach

Schon wieder Weihnachten!

Am 18.12.25 um 19.00 Uhr erwartet Sie in der Spitalkirche Breisach ein Weihnachtskonzert zum Reinlegen, Zuhören und Mitsingen mit einer Auswahl aus dem bekannten und beliebten Repertoire der Cook's Singers, dem Gesangensemble der Jugendmusikschule Westlicher Kaiserstuhl-Tuniberg. Der Eintritt ist frei.

MANARA

Das Gospel-Licht am Advents-Himmel
Samstag, 20. Dezember 2025, 18.00 Uhr,
Spitalkirche Breisach

Drei Musik-Profis lassen am Samstag, 20. Dezember, 18.00 Uhr in der Spitalkirche Breisach gemeinsam ihre Liebe zur weihnachtlichen Musik ertönen. Der strahlende, glasklare Sopran von Amely Heim, die sinnliche, bluesige Alstimme von Angela Mink und der charmante, profunde Bariton von Ralf Tonding ergänzen sich aufs Beste. Ukulele, Klavier und Saxophon sind die instrumentalen Zutaten zu einem abwechslungsreichen Konzert mit romantischen Melodien, bekannten und unbekannten Weihnachtssongs bis zum fetzigen Gospel. Der Eintritt ist frei, um Spenden wird gebeten.

VHS WESTLICHER KAISERSTUHL-TUNIBERG



Liebe Leser,

wir wünschen Ihnen ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest und möchten DANKE sagen für Ihre Treue.

Während der Weihnachtsferien bleibt unsere Geschäftsstelle

von Montag, 22.12.2025
bis Dienstag, 06.01.2026
geschlossen.

Ab Mittwoch, 07.01.2026 sind wir gerne wieder wie gewohnt für Sie da.

Ihr vhs- Team

Nach dem Schulabschluss den Berufseinstieg wagen? Oder nach der abgeschlossenen Ausbildung weiterbilden?

Die Gertrud-Luckner-Gewerbeschule Freiburg stellt sich vor:

Zeit: **13.01.2026, ab 17:00 Uhr**

Ort: Büssierstraße 17, 79114 Freiburg

Was: **TAG DES OFFENEN HAUSES**

Schularten: Einjährige Berufsfachschule **Ernährung**, Einjährige Berufsfachschule **Körperpflege**, Einjährige Berufsfachschule **Druck- und Medientechnik**, Zweijährige Berufsfachschule für **Änderungsschneiderei**, Zweijährige Berufskolleg für **Foto- und Medientechnische Assistenz** (mit Zusatzprogramm Fachhochschulreife)

Zeit: **12.01.2026, 19:00 Uhr**

Ort: Kirchstraße 4, 79100 Freiburg, Aula

Was: Infoabend

Dreijähriges Berufskolleg Grafik-Design (mit Zusatzprogramm Fachhochschulreife)

Zeit: **09.02.2026, 19:00 Uhr**

Ort: Kirchstraße 4, 79100 Freiburg, Aula

Was: Infoabend

Abitur, Fachhochschulreife und mittlerer Abschluss auf dem zweiten Bildungsweg

Natürlich findest Du uns auch auf der Jobstartbörse Freiburg am 04. und 05.02.2026!

Weitere Informationen unter: www.glg-freiburg.de

Wir freuen uns auf dich!

KIRCHEN

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE Ihringen



www.ihringen.de

Wochenspruch:

**"Bereitet dem HERRN den Weg;
denn siehe der HERR kommt gewaltig."**
(Jesaja 40,3,10)

Pfarrbüro:

Tel. 07668 / 221 (dienstags – freitags von 8.30 h – 12.00 h)
Mail: ihringen@kbz.ekiba.de
Homepage: www.kirche-ihringen.de

Wir laden herzlich ein zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen:

Mittwoch, 17.12.2025

18.00 h – Baumschmücken in der Kirche
19.00 h – Jugendtreff im Jugendraum im Gemeindehaus

Freitag, 19.12.2025

08.30 h – Schulgottesdienst der Neunlindenschule
10.00 h – Seniorengymnastik
16.00 h – Krippenspielprobe in der Kirche

Samstag, 20.12.2025

14.00 h – Aktion der Jugend im Gemeindehaus

Sonntag, 21.12.2025 – 4. Adventssonntag

10.30 h – Gottesdienst – Pfarrerin Esther Thoma
Die Kollekte wird erbetteln für „Brot für die Welt“.
17.00 h – Weihnachtskonzert des Musikvereins in der Kirche, Lesung:
Pfr. Bernick

Dienstag, 23.12.2025

16.00 h – Generalprobe Krippenspiel

Heiligabend, Mittwoch, 24.12.2025

16.00 h – Familiengottesdienst mit Krippenspiel – Ilona Preininger und Team
Die Kollekte wird erbetteln für die Förderstiftung Kinder- und Jugendarbeit
17.30 h – Christvesper – Pfr. Sebastian Bernick
Musikalische Mitwirkung: Musikverein Ihringen
Die Kollekte wird erbetteln für „Brot für die Welt“
22.00 h – Christnacht – Pfr. Sebastian Bernick

1. Weihnachtstag, Donnerstag, 25.12.2025

10.30 h – Gottesdienst – Pfr. i.R. Winfrid Krause
Die Kollekte wird erbetteln für die Erziehung und Bildung in evangelischen Heimen in Baden.

2. Weihnachtstag, Freitag, 26.12.2025

10.30 h – Regionaler Gesamtgottesdienst mit Abendmahl – Pfr. Sebastian Bernick
17.00 h – Waldweihnacht in Bötzingen – Hohrainbuckhütte
Abmarsch um 16.00 h am Oberschaffhauser Dorfplatz, Bergstr. 131

Sonntag, 28.12.2025

10.30 h – Film-Gottesdienst – Kino und Kirche mit dem Weihnachts-special
„Die Heilige Nacht“ aus der Reihe „The Chosen“ – Pfr. Sebastian Bernick

Mittwoch, 31.12.2025

17.00 h – Altjahrsabend-Gottesdienst zum Jahresabschluss – Pfr. Jost
Musikalische Mitwirkung: Turmbläser des Musikvereins Ihringen

Neujahr, Donnerstag, 01.01.2026 - kein Gottesdienst

Freitag, 02.01.2026

10.00 h – Seniorengymnastik
20.00 h – Blaukreuzgruppe

Sonntag, 04.01.2026

10.30 h – Gottesdienst **im Gemeindehaus** – Pfr. i. R. Andreas Grinetrog

Epiphanias, Montag, 06.01.2026 - kein Gottesdienst

Mittwoch, 07.01.2026

19.00 h – Jugendtreff im Jugendraum im Gemeindehaus

Donnerstag, 08.01.2026

14.30 h – Frauenkreis

Freitag, 09.01.2026

10.00 h – Seniorengymnastik
20.00 h – Blaukreuzgruppe

Sonntag, 11.01.2026

10.30 h – Gottesdienst **im Gemeindehaus** mit Verabschiedung der scheidenden Kirchengemeinderätinnen und der Einsegnung des neuen Kirchengemeinderates
– Pfr. Sebastian Bernick

Mittwoch, 14.01.2026

19.00 h – Jugendtreff im Jugendraum im Gemeindehaus



BROT FÜR DIE WELT

In der Advents- und Weihnachtszeit 2025 führt die Evangelische Kirche Deutschland wieder die „Brot für die Welt“-Sammlung durch. „**Kraft zum Leben schöpfen**“ ist auch das Motto der 67. Aktion. Spendentüten finden Sie in den nächsten Tagen im Briefkasten oder in der Kirche auf dem Schriftentisch. Wenn Sie die Aktion unterstützen möchten, bitten wir, die gefüllte Spendentüte in den Pfarramts-Briefkasten oder in den Opferstock der Kirche einzuwerfen. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Losungen/Kalender 2026 sind erhältlich auf den Schriftentischen in Kirche und Gemeindehaus

**SEELSORGEEINHEIT
BREISACH-MERDINGEN****Kirchengemeinde
Mariä Himmelfahrt Wasenweiler**

Pfarrbüro Merdingen, Tel. 07668 241
pfarrbuero.merdingen@se-breisach-merdingen.de
www.se-breisach-merdingen.de

Öffnungszeiten in Merdingen: Dienstag und Freitag 10 bis 12 Uhr und nach Terminvereinbarung

Freitag, 19. Dezember 2025

15.30 Ihringen Haus am Weingarten, Wort-Gottes-Feier mit Kommunionfeier - wir feiern die Geburt unseres Herrn Jesus Christus.
(H. Wochner/U. Wochner/F. Böcher/
F. Claus/I. Werner)

Samstag, 20. Dezember 2025

17.00 Breisach Münster, Beichtgelegenheit im Advent - bis 17.30 Uhr (B. Hünerfeld)
18.00 Breisach Münster, Eucharistiefeier am Vorabend (B. Hünerfeld)
18.30 Oberrimsingen Eucharistiefeier am Vorabend (A. Lehmann)

Sonntag, 21. Dezember 2025 - 4. Adventssonntag

09.00 Gündlingen Eucharistiefeier (M. Mark)
10.30 Breisach Münster, Eucharistiefeier (M. Mark)
10.30 Wasenweiler St. Vitus, Eucharistiefeier (G. Eisele)
10.30 Merdingen Eucharistiefeier (A. Lehmann)
10.30 Niederrims. Eucharistiefeier (B. Hünerfeld)

Mittwoch, 24. Dezember 2025 - Heiliger Abend**ADVENIAT-KOLLEKTE**

16.00 Wasenweiler Kinderkrippenfeier in der Turnhalle der Mambergsschule aufgrund der Renovierung!
17.00 Merdingen Christmette (A. Lehmann)
17.30 Niederrims. Christmette (B. Hünerfeld)
18.00 Gündlingen Christmette (G. Eisele)
18.00 Wasenweiler St. Vitus, Christmette (M. Mark)
Christmette unter Mitwirkung der Schola
18.00 Oberrimsingen Christmette (H. Wochner)
22.00 Breisach Münster, Christmette (B. Hünerfeld /H. Wochner/ B. Bauer)

Donnerstag, 25. Dezember 2025 - Weihnachten**ADVENIAT-KOLLEKTE**

09.00 Niederrims. Eucharistiefeier (M. Mark)
10.30 Breisach Münster, Eucharistiefeier (G. Eisele)
10.30 Wasenweiler St. Vitus, Eucharistiefeier (A. Lehmann)
es singt der Kirchenchor
10.30 Merdingen Eucharistiefeier (B. Hünerfeld/H. Wochner)
10.30 Oberrimsingen Eucharistiefeier (M. Mark)

Freitag, 26. Dezember 2025

10.30 Breisach Münster, Eucharistiefeier (B. Hünerfeld /H. Wochner/ B. Bauer)
10.30 Gündlingen Eucharistiefeier (M. Mark)
10.30 Oberrimsingen Eucharistiefeier (G. Eisele)

Sonntag, 28. Dezember 2025

09.00 Wasenweiler St. Vitus, Eucharistiefeier (M. Mark)
09.00 Niederrims. Eucharistiefeier (B. Hünerfeld)
10.30 Breisach Münster, Eucharistiefeier (A. Lehmann)
10.30 Merdingen Eucharistiefeier (G. Eisele)
10.30 Oberrimsingen Eucharistiefeier (B. Hünerfeld)

Mittwoch, 31. Dezember 2025

17.00 Wasenweiler St. Vitus, Eucharistiefeier (M. Mark)
zum Jahresende des 1.000-jährigen Jubiläums mit Segen für das Neue Jahr sowie Dank und Verabschiedung unserer ausscheidenden Pfarrgemeinderätinnen

Donnerstag, 01. Januar 2026 - Maria, Gottesmutter

10.30 Breisach Münster, Eucharistiefeier (B. Hünerfeld) mit Segen zum Neuen Jahr
10.30 Oberrimsingen Eucharistiefeier (M. Mark/H. Wochner) mit Segen zum Neuen Jahr
14.00 Wasenweiler Wir treffen uns zum **Friedensgebet** an der Kirche und beten dann gemeinsam
17.00 Bad Krozingen Eucharistiefeier (Lukas Wehrle) in Bad Krozingen St. Alban, Neujahrsgottesdienst der Kirchengemeinde Breisgau-Markgräflerland

Sonntag, 04. Januar 2026

09.00 Wasenweiler St. Vitus, Eucharistiefeier (M. Mark)
09.00 Oberrimsingen Eucharistiefeier (G. Eisele)
10.30 Breisach Münster, Eucharistiefeier (G. Eisele)
10.30 Niederrims. Eucharistiefeier (M. Mark)

Dienstag, 06. Januar 2026 - Erscheinung des Herrn**Afrika-Kollekte für die Katedretenausbildung in Afrika**

10.30 Wasenweiler St. Vitus, Eucharistiefeier (M. Mark) mit Rückkehr der Sternsinger
18.30 Wasenweiler St. Vitus, **Meditation und Stille – entfällt!**

Freitag, 09. Januar 2026

15.30 Ihringen Haus am Weingarten, Wort-Gottes-Feier mit Segen für das neue Jahr – mit Kommunionfeier (H. Wochner)

Samstag, 10. Januar 2026

18.30 Wasenweiler St. Vitus, Eucharistiefeier am Vorabend (A. Lehmann)

Sonntag, 11. Januar 2026

09.00 Oberrimsingen Eucharistiefeier (B. Hünerfeld)
10.30 Breisach Münster, Eucharistiefeier (M. Mark)
10.30 Merdingen Eucharistiefeier (B. Hünerfeld)

Dienstag, 13. Januar 2026

19.00 Breisach St. Hildegard,
3. GruppenbegleiterInnen-Treffen

Mittwoch, 14. Januar 2026

19.30 Wasenweiler Generalversammlung des Kirchenchores Wasenweiler im Proberaum mit Ehrungen

Donnerstag, 15. Januar 2026

17.45 Wasenweiler St. Vitus, Ersatztermin 2. Weggottesdienst für die Kommunionkinder aus Ihringen (M. Mark)
18.30 Wasenweiler St. Vitus, Rosenkranzgebet

EVANGELISCHE GEMEINSCHAFT E.V.



An Weihnachten feiern wir ein Wunder.
 Gott wird Mensch.
 In Jesus Christus.
 Gott bleibt nicht auf Abstand – er kommt zu uns.
 Das verändert alles.

Frohe Weihnachten und Gottes Segen für das neue Jahr.
 Ihre Evangelische Gemeinschaft Ihringen

Mittwoch, den 17. Dezember

9:00 Uhr Eltern-Kind-Treff Lollipop
 17:15 Uhr Weihnachtsgottesdienst Kita Arche
 17:30 Uhr Buben-Jungschar (6 – 13 Jahre)

Donnerstag, den 18. Dezember

10:00 Uhr Bibel und Gebet

Freitag, den 19. Dezember

19:30 Uhr Teenkreis (13-16 Jahre)

Samstag, den 20. Dezember

14:30 Uhr Treffpunkt Mountainbike, Parkplatz Gemeindezentrum

Sonntag, 21. Dezember

10:30 Uhr Gottesdienst
 Livestream des Gottesdienstes über
www.lgv-ihringen.de

Sämtliche Predigten können auf unserem YouTube-Kanal *Evangelische Gemeinschaft Ihringen* nachgehört werden.

Mittwoch, den 24. Dezember

17:00 Uhr Heiligabend Gottesdienst mit Adonia Musical „Zeit der Wunder“

Donnerstag, den 25. Dezember

10:30 Uhr Weihnachtsgottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 28. Dezember

10:30 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, den 31. Dezember

17:00 Uhr Silvester-Gottesdienst

Sonntag, den 04. Januar

10:30 Uhr Gottesdienst und Beginn der 24/7 - Gebetswoche

Sonntag, den 11. Januar

10:30 Uhr Gottesdienst mit Mario Mosimann

Haben Sie noch Fragen?

Infos über die Gemeinde und die Veranstaltungen finden Sie unter www.lgv-ihringen.de.

Telefonisch erreichen Sie uns über 07668-286 und per Mail unter kontakt@ihringen.lgv.org.

Wir nehmen gerne Kontakt mit Ihnen auf.

www.ihringen.de

VEREINE

FREIWILLIGE FEUERWEHR

Ihringen



Weihnachtsgrüße

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Mitglieder des Fördervereines, liebe Feuerwehrkameraden. Das Jahr 2025 neigt sich langsam zu Ende. Ein ereignisreiches Jahr liegt hinter der Feuerwehr zurück. Wieder ein Jahr mit vielen Einsätzen, zahlreichen Übungs- und Fortbildungsstunden und erfolgreiche Veranstaltungen, wie erstmalig die Bewirtung eines eigenen Hofs anlässlich der Ihringer Weintagen.

Die Weihnachtszeit gibt uns nun wieder die Chance, eng mit unseren Familien zusammen zu sein und den Alltagsstress hinter sich zu lassen. Trotz aller Arbeit hatten wir aber auch wieder viel Spaß, unser Ehrenamt wie gewohnt auszuüben.

Im Namen der Gesamtfeuerwehr Ihringen, möchten wir uns an dieser Stelle bei allen Gönnern und Helfern, die uns das ganze Jahr bei unseren Aktivitäten unterstützt haben, bedanken. Unseren Feuerwehrkameradinnen und -Kameraden wünschen wir, dass sie auch nächstes Jahr gesund wieder von den Einsätzen nach Hause kommen. Den Bürgerinnen und Bürgern von Ihringen und Wasenweiler wünschen wir ein gesegnetes Weihnachtsfest und für das kommende Jahr viel Glück und Gesundheit.

Das Gesamtkommando der Feuerwehr Ihringen

TURNVEREIN

Ihringen 1921 e.V.



Weihnachtsgruß des TVI

Das Jahr 2025 steht kurz vor dem Jahreswechsel. Zeit auch für den TVI kurz innezuhalten und nochmals zurückzublicken auf viele sportliche Momente des gemeinsamen Miteinander.

Unser Übungsbetrieb und die Jahresveranstaltungen waren alle samt rege besucht und erfolgreich.

Alle ausgeführten sportlichen Veranstaltungen, die Turn und Leichtathletik Wettkämpfe, wie auch Tischtennis und Volleyballspiel wurden von den Teilnehmern und Sportler mit Bravour gemeistert und haben viel Freude bereitet.

In der zweiten Jahreshälfte waren dann unter anderem der Kinderturntag mit Hallenübernachtung sowie die alljährliche Nikolausfeier tolle Highlights, bei denen viele Mitglieder und Freunde des Vereins zusammenkamen.

Alle Aktivitäten des Vereins wären ohne die Mithilfe unserer Mitglieder von klein bis groß nicht möglich. Deshalb möchten wir **DANKE** sagen an alle, die unsere Angebote und Veranstaltungen besucht, begleitet und unterstützt haben.

Wir wünschen unseren Mitgliedern, Übungsleiter*innen und allen Freunden des TVI frohe und besinnliche Festtage, Gesundheit, viel Kerzenschein, Ruhe und Zeit, um wieder Kraft zu tanken für alle Herausforderungen im neuen sportlichen Jahr 2026.

Die Vorstandschaft und der Turnrat des TV Ihringen

Geschäftsstelle

Öffnungszeiten: Mittwoch: 16:30 -18:30 Uhr - in den Schulferien bleibt die Geschäftsstelle geschlossen
 Kontakt & Infos: www.tv-ihringen.de Tel: 07668 908752 Mail: e.bitzenhofer@tv-ihringen.de



VFR IHRINGEN

Sammeln 2025

Liebe Mitglieder,
 Es ist wieder soweit! Dieses Jahr sammeln die Aktiven wieder in der Zeit vom 08.12. bis 19.12.2025 für die Neujahrstombola.
 Diese findet am 17.01.2025 in der Zeit von 15:00 - 18:00 Uhr im Dreschschoß in Wasenweiler statt.
 Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns im Voraus.

SCHÜTZENVEREIN

Ihringen e.V.



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Mitglieder und Freunde unseres Vereins,

das Jahr 2025 war ereignisreich und forderte starken persönlichen und finanziellen Einsatz. Unser Vereinskalender war randvoll mit Terminen: Wettkämpfe reihten sich aneinander, und auch Arbeits-einsätze waren häufig an der Tagesordnung.
 Am Jahresende können wir mit Stolz Bilanz ziehen: Nach Dach- und Schießhallenrenovierung stand nun die Küche im Fokus. Sportlich gesehen konnten wir erneut an die großen Erfolge der letzten Jahre anknüpfen. Unsere Schützinnen und Schützen waren bundesweit unterwegs und brachten in Einzel- und Mannschaftswettkämpfen zahlreiche Erfolge nach Hause. Einige Vereinsmitglieder hatten sogar die Chance, sich international zu messen.
 Der größte Gewinn bleibt jedoch unsere starke Gemeinschaft. Ohne den unermüdlichen Einsatz unserer Mitglieder wäre nichts von dem erreicht worden, was dieses Jahr möglich war. Vielen Dank für das wundervolle Jahr!

Wir wünschen Ihnen allen eine besinnliche Adventszeit, fröhliche Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr!

SCHWARZWALDVEREIN

Ihringen e.V.



Pünktlich zum Jahresende ist auch unser neues Jahresprogrammheft für 2026 fertig gestellt worden. Es strahlt in neuem Design und beinhaltet ein vielfältiges Programm für alle Generationen. Wir haben tolle neue Highlights, aber auch bewährte Touren und Events aus den vergangenen Jahren mit dabei! Aktiv, kreativ, sportlich, musikalisch, es ist für jede(n) etwas dabei!

An dieser Stelle möchten wir uns bei allen bedanken, die uns auch in diesem Jahr wieder so toll unterstützt haben - egal in welcher Form. Dankbar verabschieden wir das Jahr 2025, wünschen allen besinnliche Festtage und einen gesunden und aktiven Start ins neue Jahr. Euer Team vom Schwarzwaldverein Ihringen



Kinderyoga im Schwarzwaldverein

EINE KLEINE AUSZEIT FÜR KÖRPER UND GEIST - SPIELERISCH, ACHTSAM, STÄRKEND UND MIT VIEL FREUDE UND FANTASIE.



Wann

29. NOVEMBER & 20. DEZEMBER 2025
 KINDER 4-6 JAHREN: 14:00 - 15:00 UHR
 KINDER 7-10 JAHREN: 15:15 - 16:15 UHR

Wo

SCHWARZWALDVEREIN IHRINGEN E.V.
 HAUS FOHRENBURG
 IM JOSENTAL 9, 79241 IHRINGEN

Wer

10,00 € PRO KURS FÜR MITGLIEDER
 15,00 € PRO KURS FÜR NICHTMITGLIEDER

DIE TEILNEHMERZAHL IST AUF 10 KINDER BEGRENZT.

ANMELDUNG & INFOS

<https://schwarzwaldverein-ihringen.de>



DLRG ORTSGRUPPE

Ihringen e.V.

Am Donnerstag fand unsere alljährliche Weihnachtsfeier statt. Wir hatten einen schönen Abend beim „SAVE“ mit leckerem Essen und fröhlicher Gemeinschaft. Ein dickes Danke an alle die den Abend organisiert haben.



Vielen Dank an alle,

die uns in diesem Jahr unterstützt haben. Somit können wir das Jahr erfolgreich abschließen und zuversichtlich ins neue Jahr gehen. Die Vorstandschaft wünscht den Mitgliedern, Förderern sowie der gesamten Bevölkerung gesegnete Weihnachten und ein glückliches Jahr 2026.

Weitere Informationen unter

Telefon: 07668 9529742

E-Mail: info@ihringen.dlrg.de

Internet: www.ihringen.dlrg.de

TENNISCLUB

Wasenweiler e.V. - Sport unter Freunden



Erfolgreiches Wochenende für die Spielerinnen und Spieler des TC Wasenweiler

Die **Herren 40** traten am Sonntag ihr Heimspiel gegen den **TC Denzlingen** an.

Laut Aufstellungsliste dachte man klar dass wir hier überlegen sind, jedoch zeigte sich der Gegner als sehr hartnäckig an und die Kunst des Spieles lag nun darin nicht zu nachlässig zu werden und Geschenke schon vor Weihnachten zu vergeben.

Doch unsere Herren wären nicht unsere Herren um dies geschickt zu umgehen.

So gelang es ihnen mit einem 3:1 in die Doppel zu starten.

Im Doppel kam **Matthias Lai** hinzu und ging mit **Christian Schätzle** in das **Doppel 1**.

Diese liessen den Gegner nicht einmal nahezu ins Spiel kommen und machten einen wirklich kurzen Prozess sodass die Gegner nicht wussten wie Ihnen geschah. Somit ging das Doppel mit **6:0 6:0** an uns.

Im **Doppel 2** gingen **Richard Lechner** und **Alexander Jakob** an den Start.

Die beiden hatten das deutlich schwerere Los gezogen und kämpften gemeinsam um den Sieg.

Nach einem **6:4** im ersten Satz machten sie es nochmals richtig spannend und beendeten den zweiten Satz mit **7:5**.

Im letzten Spiel zeigte auch **Alexander** seine Stärke im Aufschlag und servierte **3 Asse** hintereinander sodass wir den Spieltag mit einem **5:1** beenden konnten.

Herzlichen Glückwunsch an unsere Herren 40:)

Erfolgreicher Turniersieg unserer Damen

Gratulieren möchten wir auch unseren Damen **Leni und Anni Baldinger**, welche beim **LK Sandplatz Diadem Turnier** in **Ehrenkirchen** erfolgreich angetreten sind, sowie **Vanessa und Romy Lechner** welche ebenso erfolgreich bei der **LK Turnierserie Art in Radolfzell** waren.

Bezirksmeister U9

Eine starke Leistung erzielte auch unser jüngster **Jannis Lai**, welcher sich den Titel des **Bezirksmeister U9** im November sicherte.

Wir sind sehr stolz auf all unsere Spielerinnen und Spieler und wünschen noch viele weitere erfolgreiche Vor und Rückhände.

Macht weiter so!!!



Erfolgreiche Männer v.l. n.r

Alexander Jakob, Nuri Oguz, Matthias Lai
Richard Lechner und Christian Schätzle

**Liebe Mitglieder und Freunde des TC Wasenweiler,
am Freitag 09.01.2026 ab 18:00 Uhr laden wir zu einem gemütlichen Jahresauftakt ein.**

Lasst uns das neue Jahr gemeinsam einläuten und kommt vorbei - Zur Stärkung warten Glühwein und Currywurst auf euch.

Wir freuen uns auf viele bekannte sowie neue Gesichter.



TTC IHRINGEN E.V.

www.ttc-ihringen.de



Die nächsten Begegnungen:

- Sa., 24.01.2026 um 15:00 Uhr:
TTC Ihringen - PTSV Jahn Freiburg II
- Sa., 17.01.2026 um 17:30 Uhr:
TTC Ihringen II - TTC Blau Weiss Freiburg VI
- Sa., 24.01.2026 um 15:00 Uhr:
TTC Ihringen III - TTV Vörstetten III
- Sa., 17.01.2026 um 17:30 Uhr:
TTC Ihringen IV - TTC Blau Weiss Freiburg VIII

MUSIKVEREIN

Ihringen



Liebe Mitglieder, Freunde und Gönner,

es liegt wieder ein ereignisreiches Jahr mit tollen Auftritten und Konzerten, schönen Veranstaltungen und den Ihringer Weintagen hinter uns. Ein Meilenstein in diesem Jahr war dabei die Einführung unserer neuen Uniform. Ein herzliches Dankeschön geht an dieser Stelle an alle, die uns auf vielfältige Art und Weise durchs Jahr begleitet und unterstützt haben: sei es durch die Übernahme eines Arbeitseinsatzes, den Besuch unserer Konzerte, Auftritte und Veranstaltungen, eine (Kuchen-) Spende und vielem mehr. Vielen Dank!



Bevor sich das Jahr endgültig dem Ende zu neigt, laden wir Sie noch einmal zu einem musikalischen Highlight, unserem Weihnachtskon-

zert am 21.12.2025 um 17:00 Uhr ein. In der festlichen Atmosphäre der evangelischen Kirche schenken wir Ihnen eine musikalische Auszeit zum 4. Advent.

Mit der Begleitung der Christmette an Heiligabend und der Teilnahme unserer Turmbläser am Silvestergottesdienst beenden wir dann endgültig das Jahr musikalisch.

Wir wünschen Ihnen besinnliche Weihnachtsfeiertage sowie einen guten Start ins neue Jahr und freuen uns auch 2026 wieder auf viele schöne Begegnungen und musikalische Momente.

Ihr Musikverein Ihringen

Tolle Ergebnisse beim Jungmusikerleistungsabzeichen 2025 !!!

Auch in diesem Jahr haben Jungmusiker*innen des Musikvereins an den Prüfungen zum Jungmusikerleistungsabzeichen mit Erfolg teilgenommen.

Wir gratulieren unseren Jungmusikern...

Leistungsabzeichen in „BRONZE“:

Moritz Hirtler (Horn)

Tim Hirtler (Horn)

Jonathan Kiss (Schlagzeug)

Ben Koch (Schlagzeug)

Samuel Peter (Schlagzeug)

Samuel Preuß (Tenorhorn)

Leistungsabzeichen in „SILBER“:

Julia Klein (Trompete)

.... recht herzlich zu diesen tollen Erfolgen!

An dieser Stelle auch ein recht herzliches Dankeschön an unsere Musikerin Lea Rieger, die unsere Bronze-Prüflinge in zahlreichen Übungsstunden auf den theoretischen Prüfungsteil vorbereitet hat.



Unsere erfolgreichen BRONZE-Prüflinge

WINZERKAPELLE Wasenweiler



Frohe Weihnachten!

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Wasenweiler und Ihringen, ein arbeitsreiches und vielfältiges Jubiläumsjahr 2025 geht zu Ende. Die Winzerkapelle Wasenweiler möchte sich auf diesem Wege bei allen Freunden der Blasmusik für ihre Treue und Verbundenheit zu unserem Verein im vergangenen Jahr bedanken. Nicht zu vergessen sind die vielen freiwilligen Helferinnen und Helfer, die uns egal ob an den Ihringer Weintagen, am Zwiebelkuchenfest oder an unserem diesjährigen 100-jährigen Jubiläum tatkräftig unterstützt haben. Wir sind sehr froh, dass wir immer wieder auf eure Mithilfe bauen können.

Die aktiven Musikerinnen und Musiker, unsere Jungmusikerinnen und Jungmusiker sowie die Vorstandschaft wünschen allen Vereinsmitgliedern, sowie den Bürgerinnen und Bürgern von Wasenweiler und Ihringen

*ein frohes und gesegnetes
Weihnachtsfest, sowie
viel Glück und Gesundheit
für das neue Jahr 2026!*

Winzerkapelle Wasenweiler

MÄNNERGESANGSVEREIN „EINTRACHT“ Ihringen



Verehrte Ihringer Mitbürger,

liebe **aktive** und **passive** Mitglieder vom **MGV Eintracht Ihringen** und Chor **Intermezzo**.

Das Jahr 2025, dass für viele von uns mit Existenzängsten auf Grund von Kriegen, wirtschaftlicher Talfahrt, Umweltproblemen oder gesundheitlichen Schwierigkeiten geprägt war, neigt sich dem Ende entgegen.

Für uns Sängerinnen und Sänger beider Chöre war es jedoch ein erfolgreiches Jahr.

Der Chor Intermezzo konnte mit seiner Chorleiterin Timea Djerdij das Jahr mit zwei erfolgreichen Konzerten gelungen abschließen. Neue Chormitglieder konnten gewonnen werden.

Die Männerchorgemeinschaft Ihringen – Gündlingen besteht nun seit zwei Jahren.

Die Chorgemeinschaft hat sich weiter verbessert und wir konnten auch schon bei ein paar wenigen Auftritten unser Können zeigen. Beide Chöre möchten sich auf diesem Wege bei unseren Mitgliedern und Freunden für Ihre langjährige Unterstützung in Form von Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder Besuch eines unserer Konzerte recht herzlich bedanken.

Für die bevorstehende Weihnachtszeit und den Jahreswechsel wünsche ich allen aktiven Sängerinnen und Sängern, passiven Mitgliedern und Freunden unserer beiden Chöre ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen Guten Start in das Jahr 2026.

Zur Einstimmung auf eine gesegnete Weihnacht, laden die Männer von der Chorgemeinschaft Ihringen-Gündlingen alle Ihringer Bürger am Vorabend zum Heiligen Abend zum Adventskonzert in die Gündlinger Michaelskirche ein.

Das Konzert beginnt um 18.00 Uhr.

Wir würden uns freuen, wenn Sie durch Ihren Besuch auch bei diesem Konzert Ihre Verbundenheit zu unseren Chören zeigen würden.

In der Hoffnung auf ein baldiges Wiedersehen bei unseren Proben oder bei einem unserer Konzerte wünsche ich euch/Ihnen nochmals friedliche Weihnachten, einen guten Rutsch und vor Allem Glück und Gesundheit.

Wolfgang Danzeisen
1. Vorsitzender

Die Chorgemeinschaft Gündlingen-Ihringen lädt Sie am Dienstag, den 23.12.2025 um 18:00 Uhr in die Michaelskirche in Gündlingen ein zum Adventskonzert

Lassen Sie sich im Anschluss an das Konzert im Don Boscohaus neben der Kirche bei offenem Feuer und einem Glas Glühwein auf die kommenden Festtage einstimmen.



Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

LANDFRAUEN
Ihringen



Herzliche Einladung zum z'Licht go – am 09.01.2026 für alle Ihringer Landfrauen. Unser Weihnachts- und Neujahrstreffen findet diesmal in der Ihringer Winzergenossenschaft statt, wir treffen uns um 16:00 Uhr am Eingang Winzerstraße. Hier erwarten uns der Geschäftsführer Martin Winter und der 1. Kellermeister Sylvian Höfflin. Gemeinsam dürfen wir Deutschlands größten Holzfasskeller bestaunen, leckere Weine probieren, Interessantes und Wissenswertes über die seit 100 Jahren bestehende Genossenschaft erfahren, und bei einem kleinen Snack gemütlich beisammensitzen. Wir freuen uns auf ein paar schöne Stunden mit Euch! Bitte meldet Euch bis zum 03.01.2026 bei Sonja an (Tel.: 5892).

Unter dem Motto "GEMEINSAM statt EINSMAL" möchten wir mit freundlicher Unterstützung der Gemeinde Ihringen allen Menschen ab 70 Jahren die Möglichkeit geben, ein leckeres Mittagessen in geselliger Runde im Vereinsheim der Landfrauen Ihringen (Im Josenthal 9) zu genießen. Der nächste Termin findet am **20.01.2026** von 12:00 - 14:00 Uhr statt, Anmeldung spätestens bis zum 13.01.2026 bei Sonja Vogel (Tel: 5892 oder E-Mail: vogel.sonja@gmx.de). Den

Unkostenbeitrag von 12€ bitte direkt vor Ort bezahlen.
Die nächsten Termine für das Mittagessen zum Vormerken: 10.02.2026 und 10.03.2026

Nächster Spieleabend findet am 19.12.2025 um 19:00 Uhr im Vereinsheim der Landfrauen statt. Neue Spieler*innen sind immer herzlich willkommen.

Nächster Strickabend findet am 08.01.2026 um 20:00 Uhr im Vereinsheim der Landfrauen statt. Bitte beachtet den Alternativtermin aufgrund der Veranstaltung „z'Licht go“ am 09.01.2026! Neue Stricker*innen sind immer herzlich willkommen.

Die besten Geschenke sind Liebe, Zeit und Aufmerksamkeit. In diesem Sinne wünschen wir allen schöne und besinnliche Weihnachten im Kreise Eurer Familien und Liebsten. Ebenso einen guten Rutsch und erfolgreichen Start in das neue Jahr 2026. Bedanken möchten wir uns auch für die vielen helfenden Hände bei unseren zahlreichen kleinen und großen Veranstaltungen im Jahr 2025, ohne Euch wären die alle nicht möglich gewesen.

LANDFRAUENVEREIN
Wasenweiler



Zum Jahresabschluss eines tollen Jubiläumsjahres planen die Landfrauen eine spontane Veranstaltung.

Kaiserstühler Wurzeln in Venezuela

Der etwas andere Vortrag über die abenteuerliche Reise der Auswanderung von 397 Kaiserstühlern im Jahr 1843 nach Venezuela, um dort eine Ackerbausiedlung – die Colonia Tovar – zu gründen.

Der kurzweilige Vortrag mit südamerikanischer Musik und einem traditionellen venezolanischen Tanz wird uns mit weihnachtlicher Stimmung präsentiert.

Lasst Euch überraschen.

Wann: Sonntag, den 28.12.2025 um 19Uhr
Wo: Turnhalle in Wasenweiler
Eintritt: 5,- für Erwachsene, Kinder sind frei

Alle Bürger von Wasenweiler & Ihringen sind herzlich eingeladen.

Liebe Landfrauen

Die nächsten Termine stehen vor der Tür

28.12.2025 Vortrag um 19Uhr

"Kaiserstühler Wurzeln in Venezuela"

Hierzu sind alle Landfrauen und auch alle Bürger aus Wasenweiler & Ihringen herzlich eingeladen

08.01.2026 Vortrag um 19Uhr

Mondkalender in der Praxis

Anmeldung bis zum 29.12.25 bei Katja Reichenbach

Tel./WhatsApp unter 0160 29 82 434



WINZERKREIS Ihringen



Liebe Mitglieder mit Partner, Liebe Freunde und Gönner des Winzerkreis Ihringen,

hiermit möchten wir uns für die geleistete Arbeit, Kameradschaft und Unterstützung in diesem Jahr recht herzlich bedanken!

Wir wünschen Allen gute Gesundheit, einige frohe Weihnachtsfeiertage und einen guten Start ins Jahr 2026!

Viele Grüße Euer Vorstandsgremium

Kirchlicher Bauförderverein Mariä Himmelfahrt Wasenweiler e.V.

Schließung der Wasenweiler Pfarrkirche aufgrund der beginnenden Innenrenovation

Nach vorausgehenden ausgiebigen Planungen seitens des Bauausschusses in Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Bauamt können jetzt in der ersten Dezemberhälfte erste wichtige Baumaßnahmen in der Wasenweiler Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt aufgenommen werden. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Pfarrkir-

che zu schließen.

In der Regel werden die Gottesdienste in die Kapelle St. Vitus verlegt. Wo besondere Gottesdienste wie z. B. das Krippenspiel an Heilig Abend stattfinden können, muss noch geklärt werden. Die entsprechenden Angaben und weiteren Informationen mögen Sie bitte dem Pfarrblatt und der Homepage entnehmen. Zwar verlangt die Schließung der Pfarrkirche den Gläubigen und allen Beteiligten ein hohes Maß an Umstellung und Flexibilität ab. Es ist aber erfreulich, dass jetzt die Baumaßnahmen beginnen können, an deren Ende die Wasenweiler Pfarrkirche in neuem Glanz erstrahlen wird. Martin Mark, Kooperator



SPD KAISERSTUHL-TUNIBERG

„Weihnachten ist kein Zeitpunkt und keine Jahreszeit, sondern eine Gefühlslage. Frieden und Wohlwollen in seinem Herzen zu halten, freigiebig mit Barmherzigkeit zu sein, das heißt, den wahren Geist von Weihnachten in sich zu tragen.“ – Calvin Coolidge

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche und friedliche Weihnachtszeit. Mögen Sie diese Gefühle lange im Herzen ins Neue Jahr begleiten. Ihre SPD Kaiserstuhl-Tuniberg

www.spd-kaiserstuhl-tuniberg.de
spd.social/@SPD_Kaiserstuhl_Tuniberg





Dein Weg ist nun zu Ende und leise kam die Nacht,
wir danken dir für alles, was du für uns gemacht.

Hans Gumpert

* 13. Dezember 1937 † 26. November 2025

Herzlichen Dank sagen wir allen, die mit uns Abschied genommen haben, sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf verschiedenste Weise zum Ausdruck gebracht haben.

Besonders danken wir

- Frau Pfarrerin Trautmann für die würdevolle Trauerfeier und die tröstenden Worte
- dem Pflegepersonal der Sozialstation Rainer Langenbacher für ihre tägliche, fürsorgliche und liebevolle Pflege
- dem Palliativnetz Freiburg
- der Arztpraxis Heuser/ Schubring für die medizinische Versorgung
- der Praxis Raj Birmele für die physiotherapeutische Versorgung
- dem Fanfarenzug "Kaiserstühler Herolde" für die musikalische Mitgestaltung der Trauerfeier und den würdevollen Nachruf
- dem Bestattungshaus Zepp für die professionelle und einfühlsame Begleitung
- allen, die Hans im Leben Freundschaft und Wertschätzung entgegengebracht haben
- allen Freunden, Verwandten und Bekannten

Ihringen, im Advent 2025

Hilde Gumpert mit Familie

DÖLCO® - technische Austrocknungsanlagen seit 1960

Wir suchen ab sofort **Fertigungsmitarbeiter (m/w/d)**
auf Basis Minijob (520€,-) für die Montage von
technischen Geräten.

Wir bieten gute Bezahlung, flexible Arbeitszeiten und ein angenehmes
Arbeitsklima. Wir suchen Mitarbeiter mit technischem Verständnis
und einer gewissenhaften Arbeitsweise.

DÖLCO® GmbH
z.H. Timo Karnik
79112 Freiburg
bewerbung@doelco.de
www.doelco.de

dö|co®

**UNSERE NEUEN MEDIADATEN
SIND ONLINE.**

GÜLTIG AB 01.JANUAR 2026

**ANZEIGEN
PREISLISTE
GEWERBETREIBENDE**

- PREISE FÜR DIREKTSCHALTUNGEN -

PRIMO
Verlag | Druck | Service

PRIMO
Verlag | Druck | Service

www.primo-stockach.de

Bonitätsgeprüfter Bankkunde sucht

Mehrfamilienhaus zum Kauf über

Deutsche Bank Immobilien GmbH, Dennis Cofani, 0173 - 687 48 52.



62

IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?

Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch
den Arzt oder den Rettungsdienst sein!

Neujahrsaktion



Mit 15%
Rabatt
ins neue
Jahr!

**Starten Sie erfolgreich ins neue Jahr –
mit 15 % Rabatt auf Ihre Anzeigenbuchung!**

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- **Frühbucher-Vorteil:** 15 % Rabatt auf alle Anzeigen, die zwischen **KW 2 und KW 7 (06.01. – 16.02. 2026)** erscheinen.
- **Starker Jahresauftakt:** Nutzen Sie die Aufmerksamkeit zum Jahresbeginn für Ihre Werbung.
- **Flexibel planbar:** Gilt für alle Formate und Erscheinungstermine im Aktionszeitraum.

So einfach funktioniert's:

1. Anzeigen im Zeitraum **KW 2 – KW 7 (06.01.–16.02.2026)** buchen.
2. **15 % Rabatt** automatisch sichern.
3. Ihre Botschaft erreicht die Region – frisch, wirksam und zum besten Start in 2026.

 **Sie haben Fragen oder wünschen eine individuelle Beratung?** Wir sind jederzeit für Sie da – gemeinsam sorgen wir für einen erfolgreichen Start ins neue Jahr!

BEDINGUNGEN DER AKTION:

- Es gelten unsere **AGB** (siehe www.primo-stockach.de) und die aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen.
- **Anzeigenvorlagen (Druckunterlagen):** Bitte bis donnerstags, 9 Uhr der Vorwoche einreichen.
- **Zahlungsmethoden:** Nur mit erteilter Abbuchungserlaubnis. Andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen.
- **Bestehende Vereinbarungen:** Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind für diese Aktion außer Kraft gesetzt. Das mm-Volumen wird jedoch Ihrem Abschluss gutgeschrieben.
- **Farbzuschläge:** Nicht rabattierfähig.
- **Aktionszeitraum:** Alle Anzeigen müssen innerhalb des Aktionszeitraums geschaltet werden.
- **Aktionsscode:** Bitte geben Sie bei der Anzeigenbestellung den Code **P-2026-01** an.

Zahnarztpraxis Landscheidt

wünscht frohe Weihnachten
und einen guten Start ins neue Jahr.

Wir haben ab dem 24.12.2025 Betriebsferien und freuen uns, Sie ab dem 7.1.2026 wieder begrüßen zu dürfen. Der zahnärztliche Notdienst ist in dieser Zeit geregelt.

Verstopfte Rohre

in Küche, Bad, WC, Keller
privat oder Gewerbe?

Schirmeier Notdienst Tag und Nacht

Tel. 0 76 67 / 96 87 75, mobil: 0174 - 3 34 74 85

Verkauf von Weihnachtsbäumen bei uns!

Täglich frischer Feldsalat.



Jetzt auch Eier, Kartoffeln, Kürbis,
Zwiebeln und Äpfel bei uns!

Mo.-Fr. 9.00 - 18.00 Uhr
Sa. 9.00 - 14.00 Uhr

Harald Wochner · Merdingen (Aussiedlerhof)
Wasenweiler Straße 1 · Tel. 07668-95 16 77
M. 0172 620 852 9 · www.wochner-landfrisch.de



DRUCKSACHEN AB AUFLAGE 1 ...

MIT UNS FINDEN SIE DIE RICHTIGE WERBEFORM FÜR IHREN KUNDENFANG

Wussten Sie schon, dass beim Primo-Verlag nicht nur Ihr Heimatblatt hergestellt wird? Vor allem Kommunen, Schulen, Vereine und Kirchen nutzen gerne unser vielfältiges Angebot an Druckdienstleistungen. In unserer hochmodernen Druckerei entstehen nicht nur PRIMO-Heimatblätter. Von uns erhalten Sie auch Ihre privaten oder geschäftlichen Drucksachen.

Publikationen: Amts- und Mitteilungsblätter, Festschriften/Chroniken, Bücher, Vereinszeitungen, Schülerzeitungen

Geschäftspapiere: Visitenkarten, Briefbogen, Formulare, Durchschreibesätze, Geschäftsberichte

Werbemittel: Blöcke, Kalender, Broschüren, Prospekte, Flyer, Mailings, Kataloge, Plakate

Private Drucksachen: Einladungen, Grußkarten, Trauerkarten, Hochzeitszeitungen, Familienanzeigen

und vieles mehr...



Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
07771 9317-932 print@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de



ÖFFNUNGSZEITEN
ZWISCHEN DEN JAHREN

Montag	29.12.2025	10 – 14 Uhr
Dienstag	30.12.2025	geschlossen
Mittwoch	31.12.2025	geschlossen
Donnerstag	01.01.2026	Feiertag

Ab dem 2. Januar 2026 sind wir wieder wie gewohnt für Euch da.

Wir freuen uns auf Euch!

Ein gutes neues Jahr 2026 wünscht
Euch das Hofkräuter-Team



Hofkräuter GmbH
Plonweg 2, 79235 Vogtsburg-Burkheim

www.hofkraeuter.com

Wir möchten uns bei all unseren Gästen für
die Treue in diesem Jahr bedanken.
wünschen Ihnen besinnliche
Weihnachtsfeiertage und einen guten
Rutsch ins Jahr 2026!

Betriebsurlaub

Ab dem 22. Dezember bis einschl. 27. Januar.
Genaueres finden Sie auf unserer Homepage:

www.ins-dialekt.de

ÖFFNUNGSZEITEN :

MO + DI Ruhetag

MI - FR 12-14 Uhr und 17.30-21 Uhr,

SA 17.30-22 Uhr

SO 12-20 Uhr durchgehend warme Küche

KLEINSTENSTEIN 11- 79291 MERDINGEN

WWW.INS-DIALEKT.DE - 07668-9960550

ODER PER MAIL: mail@ins-dialekt.de

WEIHNACHTSANGEBOT IM IHRINGER DORFLÄDELE !!!

Auf alle Spielwaren gibt es einen
Rabatt mit 50%

Auf alle Schuhe und Jacken gibt es einen
Rabatt mit 30%

Und natürlich auch noch Restteile von
Weihnachtsartikeln zum sehr guten Preis.

*Wir wünschen allen
ein schönes Weihnachtsfest*

Ihringer Dorfladen, Bachenstr. 34

Wundervolle WEIHNACHTEN
UND EIN SCHÖNES NEUES JAHR

KW

Kristina Weber
Zahnmedizin im Kaiserstuhl

Eichbergstr. 2 • 79235 Vogtsburg-Oberrotweil
Tel. 07662 - 9 49 98 44 • Fax 07662 - 9 49 98 45
praxis@zahnarztpraxis-kaiserstuhl.de

Hirth
Qualität auf Achse

2. – 5. JANUAR 2026 **HIRTH NEUJAHR HAUSMESSE**

- ▶ Limitierte Sonderedition: HIRTH Multi Kipper 1800
- ▶ Individuell konfigurierbare Anhänger
- ▶ Spannende Produkt-Neuheiten

DREI-KÖNIGS RABATT

Fr, Sa, Mo 9 – 17 Uhr / So 11 – 16 Uhr
Gewerbegebiet Breite / Feldbergstr. 2 / 78652 Deißlingen

Petra Roser
Bestattermeisterin mit Herz

ZEPP
BESTATTUNGEN
vorsorgen.bestatten.begleiten

79206 Breisach a. Rh.
St. Louis-Straße 1

0 7667 . 92 99 19
bestattungen-zepp.de

SERVICE RUND UM DIE UHR

ONLINE ANZEIGE BUCHEN:
WWW.PRIMO-STOCKACH.DE

Buchen Sie mit dem Online-Kalkulator bequem Ihre Anzeige.

IHRINGER

WEINachten
in der Winzergenossenschaft

20.12.2025
Samstag ab 09:00 Uhr

Wo?
Kaiserstühler Winzergenossenschaft Ihringen, Eingang Bahnhofstrasse

Was?
09:00 Uhr bis 18 Uhr
WEINachtsverkauf Vinothek
11:30 Uhr WEINachts-Basar
15:00 Uhr Andacht im Weinkeller mit Pfarrer Bernick

Special! **ab 20 Uhr** WEINachts-Party mit DJ TEX

Folgt uns auch auf Social Media:

Winzerstraße 6 – D - 79241 Ihringen
info@winzergenossenschaft-ihringen.de
Telefon 076 68 / 90 36 - 0
www.winzergenossenschaft-ihringen.de

WIR SUCHEN DICH

JETZT BEWERBEN!

Vertriebsberater^(m/w/d) im Außendienst für den technischen Handel
für unsere Kunden im südlichen Baden-Württemberg und der Deutschschweiz

TECHNISCHER HANDEL
SVG EUROPART Südbaden GmbH

Ansprechpartnerin:
Marika Seidel
karriere@svg-baden.de

karriere.svg.de/svg-baden

Ihre Weihnachtsgrußanzeigenbeilage im Heimatblatt

Ihringen



PRIMO
Verlag | Druck | Service

Frohe Weihnachten UND EIN GESEGNETES NEUES JAHR 2026

**Liebe Kundinnen und Kunden,
liebe Leserinnen und Leser,**

wenn das Jahr 2025 langsam seinen Zauber ausklingen lässt und die Lichter der Adventszeit unsere Herzen wärmen, möchten wir uns von ganzem Herzen für Ihr Vertrauen, Ihre Treue und die stets angenehme Zusammenarbeit bedanken.

Es erfüllt uns mit großer Freude, Sie das ganze Jahr über begleiten zu dürfen.

Die Weihnachtszeit ist ein besonderer Moment des Innehaltens – ein Fest der Dankbarkeit, der Hoffnung und der Zeit mit den Menschen, die uns wichtig sind.

Auch wir schenken unserem Team eine besinnliche Pause.

Weihnachtsferien

Vom 22.12. bis einschließlich 01.01. bleibt unser Betrieb geschlossen.

Ab dem 02.01.2026 sind wir wieder mit frischer Energie für Sie da.

Wie in jedem Jahr möchten wir in dieser besonderen Zeit auch an diejenigen denken, die Unterstützung benötigen. Deshalb haben wir erneut den

Förderverein für krebskranke Kinder Freiburg e. V.

mit einer Spende bedacht – ein kleiner Beitrag für mehr Licht und Hoffnung.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein wundervolles, friedvolles Weihnachtsfest, ruhige Momente zum Kraftschöpfen und einen gesunden, glücklichen Start in das neue Jahr 2026.

Mit herzlichen Weihnachtsgrüßen

Ihr **PRIMOVERLAG**

PRIMO
Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle
GmbH & Co. KG
Meßkircher Straße 45
78333 Stockach
Tel. 07771 9317-11
anzeigen@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de





FROHE WEIHNACHTEN



Die Firma Bury Haustechnik wünscht
allen Kunden, Angestellten und Partnern besinnliche Weihnachtsfeiertage
und bedankt sich recht herzlich für die entgegengebrachte Treue in diesem Jahr!



Wir sagen Danke für Ihr Vertrauen,
wünschen Ihnen ein friedliches
Weihnachtsfest und alles Gute
für das kommende Jahr.

Bei uns stehen zwischen den Jahren große
Veränderungen an.



wird zu „Autohaus Lob“



Das selbe Team,
die gleiche Leidenschaft -
neuer Name,
neuer Standort

ab dem 01.01.2026:
Mittelmatten 6 • Breisach - Oberriemsingen
Tel.: 0 76 64 / 923 09 00

Wir bedanken uns für das Jahr 2025
und wünschen Ihnen und Ihrer Familie
frohe Weihnachten und einen guten
Rutsch ins neue Jahr.

Entdecken Sie viel Neues:
www.weil-gesundheit-gut-tut.de



Friedvolle Weihnacht und
ein gutes neues Jahr.
Herzlichen Dank für das uns
entgegengebrachte
Vertrauen.

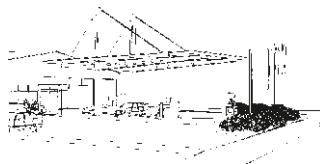


Armin + Erika
mit Familie



Allen unseren Kunden wünschen wir ein fröhliches Weihnachtsfest,
Gesundheit, Erfolg und gute Fahrt im NEUEN JAHR.
Danke für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen und das harmonische
Miteinander in diesem zu Ende gehenden Jahr.

Fahrzeughaus Schneider OHG



bft-Tankstelle mit Autogas

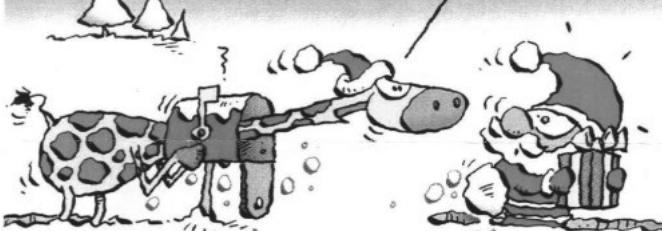
Am Krebsbach 1, 79241 Ihringen
Tel. 6 55

Öffnungszeiten über die Feiertage:

Mi., 24.12.2025	7.00 - 13.00 Uhr	Mi., 31.12.2025	7.00 - 13.00 Uhr
Do., 25.12.2025	9.00 - 12.00 Uhr	Do., 01.01.2026	nur Tankautomat
Fr., 26.12.2025	nur Tankautomat	Di., 06.01.2026	nur Tankautomat



Fröhliche Weihnachten
und ein
glückliches neues Jahr!



Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle für Ihr Vertrauen!

lifestyle!
fashion store

Heiligabend und Silvester
bis 13.00 Uhr geöffnet!
Bachenstraße 24
79241 Ihringen



*Frohe
Weihnachten*
& EINEN GUTEN START INS NEUE JAHR

© PRIMO



Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen
und die gute Zusammenarbeit



— Fliesen und Natursteine —

SEXAUER

Thomas Sexauer
Im Westengarten 18
79241 Ihringen

Tel. 07668 99 66 87
Mobil 0171 574 12 54
fliesen.sexauer@gmail.com



FROHE WEIHNACHTEN

UND EIN GUTES NEUES JAHR
VERBUNDEN MIT DEM DANK
FÜR DAS ERWIESENE VERTRAUEN.

Autohaus Wehrlin

Gündlingerstr. 36
79241 Ihringen

Betriebsferien:
24.12.2025 bis 06.01.2026!!!



*Wir bedanken uns für die gute,
vertrauensvolle Zusammenarbeit und
wünschen ein frohes Weihnachtsfest
und ein glückliches neues Jahr.*

Zimmerei **Stork**

Zimmerei Simon Stork • Büchleweg 14 • 79241 Ihringen
Telefon 0 76 68/58 43 • info@stork-zimmerei.de

Glück, Gesundheit und Erfolg!

078 - Ihringen - Seite 4



STEINHART
FENSTERBAU



Wir danken Ihnen für
Ihr Vertrauen im Jahr 2025
und wünschen Ihnen allen
ein gutes, gesundes Jahr 2026.

Ihr Steinhart-Team

www.steinhart-fensterbau.de

Freiburg: 0761. 33 8 32

Ihringen: 07668. 952 98 47

*Frohe
Weihnachten
und ein gutes, gesundes neues Jahr!*

Familie Christof Graner -Fliesenlegermeister-

Haldenweg 8 • 79241 Ihringen



IHRINGER ESEL-LÄDELE

- Obst, Gemüse & mehr —



**Wir wünschen allen unseren Kunden und Freunden
ruhige und besinnliche Weihnachtstage und
alles Gute im Neuen Jahr.**

Winzerhof Schillinger • Riedhöfe 2-4 • 79241 Ihringen
Telefon 0 76 68 / 9 43 17 • www.esellaedele-schillinger.de



**Wir
machen Urlaub
vom 22.12.2025 –
bischl. 7.1.2026.**

EINE SCHÖNE WEIHNACHTSZEIT & ein gutes neues JAHR 2026



wünscht allen Mandanten

Katharina Drews

Steuerberaterin

79268 Bötzingen | Bergstr. 47
Tel. 07663 9420188



Mit den besten Wünschen verbinden wir unseren Dank an alle Freunde und Kunden!

Familie
Mathias Birmele

maler
BIRMELE

Markgrafenstube Bötzingen

Markgrafenstraße 3 a • Tel. 07663 / 608 34 83

Donnerstag, 25.12. & Freitag, 26.12. von 11 - 17 Uhr

★ ★ **öffnet mit Weihnachtsmenü**
Um Reservierung wird gebeten.

★ Wir wünschen eine fröhliche Weihnachtszeit, viel Freude,
★ Glück und Erfolg im Neuen Jahr 2026. ★

Silke mit Team

SANTOGROUP

REGIONAL | BODENSTÄNDIG | ZUVERLÄSSIG

Unser WEIHNACHTS-GESCHENK für Sie

Bei Vorlage dieser Anzeige bekommen Sie **50 EUR Rabatt** auf Ihre Dienstleistung

Freiburg | Bischoffingen santo-group.de
*gültig Jan/Feb 2020 bei einem Umsatz ab 250 EUR. Keine Barauszahlung möglich. Nur 1 Gutschein pro Fahrzeug.

50
1972 - 2022

- Mercedes-Benz SANTO**
- MG SANTO**
- MITSUBISHI MOTORS SANTO**
- MAXUS SANTO**
- autofreiburg**

DAUB

bad & heizung

FROHE WEIHNACHTEN
& EIN GLÜCKLICHES NEUES JAHR

Danke
FÜR IHR VERTRAUEN

Am Krebsbach 2e • 79241 Ihringen • www.daub-ihringen.de



**BESINNLICHE
Weihnachten**

Wir sagen Danke für das Vertrauen
im zu Ende gehenden Jahr und wünschen allen unseren Kunden,
Freunden und Bekannten ein frohes Weihnachtsfest
und ein glückliches, gesundes 2026.


SCHARN
AUTOHAUS

Tel.: 07663 / 2300 | www.autohaus-scharn.de | Bruckmatten 19 | 79356 Eichstetten

ALLEN KUNDEN UND FREUNDEN UNSERES HAUSES FROHE WEIHNACHTEN UND VIEL GLÜCK IM NEUEN JAHR.



EIN DANKESCHÖN VON


WAIDHOF
HOFLADEN
FAMILIE KISS
79241 IHRINGEN | TELEFON 07668/439
INFO@WAIDHOF-IHRINGEN.DE

*Frohe
Weihnachten
und ein gutes, gesundes neues Jahr!*

Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen im vergangenen Jahr.

Christiane Jakob
Ärztliche geprüfte Fachfußpflegerin
medizinische mobile Fuß- und Handpflege



Wir sagen Danke für das Vertrauen
im zu Ende gehenden Jahr.
Wir wünschen ein frohes Fest
und ein erfolgreiches 2026.

Ihre Familie Karle
mit Team





Weihnachtessen

SÜSKARTOFFEL-ORANGEN-SUPPE MIT CHILI-GARNELEN

Zutaten:

1 Zwiebel	1 Zitrone
2 Süßkartoffeln	30 g Petersilie
2 Zehen Knoblauch	200 g Garnelen
1 Chilischote	4 EL Crème fraîche
4 EL Rapsöl	Salz
800 ml Gemüsebrühe	Pfeffer
200 ml Orangensaft	

Zwiebel, Süßkartoffeln und 1 Knoblauchzehe schälen und in Würfel schneiden. Chilischote waschen, längs halbieren, Kerngehäuse entfernen und Fruchtfleisch fein würfeln. 2 EL Öl in einem Topf erhitzen und die Zwiebelwürfel darin glasig andünsten. Süßkartoffeln, Knoblauch und die Hälfte der Chilischoten zugeben und 2 Minuten anbraten. Mit Gemüsebrühe und Orangensaft ablöschen und ca. 15 Minuten köcheln lassen. Zitrone auspressen. Die Suppe pürieren und mit Salz, Pfeffer und 1 EL Zitronensaft abschmecken. Petersilie waschen, trocken tupfen und fein hacken. 1 Knoblauchzehe schälen und in dünne Scheiben schneiden.

Je 4-5 Garnelen auf einen Spieß aufspießen. 2 EL Öl in einer Pfanne erhitzen und die Garnelen darin ca. 2 Minuten von jeder Seite anbraten. Am Ende Knoblauch und restliche Chili zugeben und kurz mit anbraten. Mit Salz, Pfeffer und 1 EL Zitronensaft würzen. Die Suppe auf Suppentassen verteilen, je 1 EL Crème fraîche und 1 Garnelenspieß als Topping darauf geben. Mit Petersilie bestreuen.



